

## § 10c

### Sonderausgaben-Pauschbetrag, Vorsorgepauschale

idF des EStG v. 19.10.2002 (BGBl. I 2002, 4210; BStBl. I 2002, 1209),  
zuletzt geändert durch Richtlinien-Umsetzungsgesetz v. 9.12.2004  
(BGBl. I 2004, 3310; BStBl. I 2004, 1158)

(1) Für Sonderausgaben nach § 10 Abs. 1 Nr. 1, 1a, 4, 6, 7 und 9 und nach § 10b wird ein Pauschbetrag von 36 Euro abgezogen (Sonderausgaben-Pauschbetrag), wenn der Steuerpflichtige nicht höhere Aufwendungen nachweist.

(2) <sup>1</sup>Hat der Steuerpflichtige Arbeitslohn bezogen, wird für die Vorsorgeaufwendungen (§ 10 Abs. 1 Nr. 2 und 3) eine Vorsorgepauschale abgezogen, wenn der Steuerpflichtige nicht Aufwendungen nachweist, die zu einem höheren Abzug führen. <sup>2</sup>Die Vorsorgepauschale ist die Summe aus

1. dem Betrag, der, bezogen auf den Arbeitslohn, 50 vom Hundert des Betrags in der allgemeinen Rentenversicherung entspricht, und
2. 11 vom Hundert des Arbeitslohns, jedoch höchstens 1500 Euro.

<sup>3</sup>Arbeitslohn im Sinne der Sätze 1 und 2 ist der um den Versorgungsfreibetrag (§ 19 Abs. 2) und den Altersentlastungsbetrag (§ 24a) verminderte Arbeitslohn. <sup>4</sup>In den Kalenderjahren 2005 bis 2024 ist die Vorsorgepauschale mit der Maßgabe zu ermitteln, dass im Kalenderjahr 2005 der Betrag, der sich nach Satz 2 Nr. 1 ergibt, auf 20 vom Hundert begrenzt und dieser Vomhundertsatz in jedem folgenden Kalenderjahr um je 4 vom Hundert-Punkte erhöht wird.

(3) Für Arbeitnehmer, die während des ganzen oder eines Teils des Kalenderjahres

1. in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungsfrei oder auf Antrag des Arbeitgebers von der Versicherungspflicht befreit waren und denen für den Fall ihres Ausscheidens aus der Beschäftigung auf Grund des Beschäftigungsverhältnisses eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zusteht oder die in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern sind oder
2. nicht der gesetzlichen Rentenversicherung unterliegen, eine Berufstätigkeit ausgeübt und im Zusammenhang damit auf Grund vertraglicher Vereinbarungen Anwartschaftsrechte auf eine Altersversorgung ganz oder teilweise ohne eigene Beitragsleistung oder durch Beiträge, die nach § 3 Nr. 63 steuerfrei waren, erworben haben oder
3. Versorgungsbezüge im Sinne des § 19 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 erhalten haben oder
4. Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhalten haben, beträgt die Vorsorgepauschale 11 vom Hundert des Arbeitslohns, jedoch höchstens 1500 Euro.

(4) <sup>1</sup>Im Falle der Zusammenveranlagung von Ehegatten zur Einkommensteuer sind die Absätze 1 bis 3 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Euro-Beträge nach Absatz 1, 2 Satz 2 Nr. 2 sowie Absatz 3 zu verdoppeln

sind. <sup>2</sup>Wenn beide Ehegatten Arbeitslohn bezogen haben, ist Absatz 2 Satz 3 auf den Arbeitslohn jedes Ehegatten gesondert anzuwenden und eine Vorsorgepauschale abzuziehen, die sich ergibt aus der Summe

1. der Beträge, die sich nach Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 in Verbindung mit Satz 4 für nicht unter Absatz 3 fallende Ehegatten ergeben, und
2. 11 vom Hundert der Summe der Arbeitslöhne beider Ehegatten, höchstens jedoch 3000 Euro.

<sup>3</sup>Satz 1 gilt auch, wenn die tarifliche Einkommensteuer nach § 32a Abs. 6 zu ermitteln ist.

(5) Soweit in den Kalenderjahren 2005 bis 2019 die Vorsorgepauschale nach der für das Kalenderjahr 2004 geltenden Fassung des § 10c Abs. 2 bis 4 günstiger ist, ist diese mit folgenden Höchstbeträgen anzuwenden:

Kalenderjahr	Betrag nach § 10c Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 in Euro	Betrag nach § 10c Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 in Euro	Betrag nach § 10c Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 in Euro	Betrag nach § 10c Abs. 3 in Euro
2005	3068	1334	667	1134
2006	3068	1334	667	1134
2007	3068	1334	667	1134
2008	3068	1334	667	1134
2009	3068	1334	667	1134
2010	3068	1334	667	1134
2011	2700	1334	667	1134
2012	2400	1334	667	1134
2013	2100	1334	667	1134
2014	1800	1334	667	1134
2015	1500	1334	667	1134
2016	1200	1334	667	1134
2017	900	1334	667	1134
2018	600	1334	667	1134
2019	300	1334	667	1134

Autor: Anton **Siebenhüter**, Richter am Finanzgericht, Augsburg  
 Mitherausgeber: Dr. Uwe **Clausen**, Rechtsanwalt, München

**Inhaltsübersicht**

**Allgemeine Erläuterungen zu § 10c**

	Anm.		Anm.
I. Grundinformation zu § 10c . . . . .	1	IV. Geltungsbereich . . . . .	6
II. Rechtsentwicklung . . . . .	3	V. Verhältnis zu § 10 . . . . .	8
III. Bedeutung . . . . .	4	VI. Verfahrensfragen . . . . .	12

**Erläuterungen zu Abs. 1:  
 Sonderausgaben-Pauschbetrag . . . . . 14**

**Erläuterungen zu Abs. 2:  
Vorsorgepauschalen für Arbeitnehmer**

	Anm.		Anm.
<b>I. Abzug einer Vorsorgepauschale (Abs. 2 Satz 1) . . . . .</b>	22		
<b>II. Ansatz der allgemeinen Vorsorgepauschale</b>			
1. Berechnung der allgemeinen Vorsorgepauschale ab VZ 2005 (Abs. 2 Sätze 2 und 4) . . . . .	23	2. Berechnung der allgemeinen Vorsorgepauschale bis VZ 2004 (Abs. 2 Sätze 2 und 3 aF)	24
		<b>III. Arbeitslohn als Bemessungsgrundlage (Abs. 2 Satz 3) . . . . .</b>	28

**Erläuterungen zu Abs. 3:  
Gekürzte Vorsorgepauschale**

	Anm.		Anm.
<b>I. Allgemeine Voraussetzungen der Kürzung . . . . .</b>	51		
<b>II. Arbeitnehmer, für die die gekürzte Vorsorgepauschale gilt</b>			
1. Rentenversicherungsfreie Arbeitnehmer (Abs. 3 Nr. 1) . . . . .	53	3. Arbeitnehmer, die Versorgungsbezüge erhalten (Abs. 3 Nr. 3) . . . . .	55
2. Nichtrentenversicherungspflichtige Arbeitnehmer (Abs. 3 Nr. 2) . . . . .	54	4. Arbeitnehmer, die Altersrente erhalten (Abs. 3 Nr. 4) . . . . .	56
		<b>III. Berechnung der gekürzten Vorsorgepauschale . . . . .</b>	57

**Erläuterungen zu Abs. 4:  
Sondervorschriften bei der Besteuerung nach der Splitting-Tabelle**

	Anm.		Anm.
<b>I. Ermittlung der Pauschalen ab VZ 2005</b>		<b>II. Ermittlung der Pauschalen bis VZ 2004</b>	
1. Besondere Pauschalen für Ehegatten (Abs. 4 Satz 1) . . . . .	69	1. Rechtslage bis VZ 2004 . . . . .	73
2. Vorsorgepauschale, wenn beide Ehegatten Arbeitslohn beziehen (Abs. 4 Satz 2) . . . . .	70	2. Verdoppelung der Höchstbeträge (Abs. 4 Satz 1 aF)	
3. Berechnungsbeispiele, wenn beide Ehegatten Arbeitslohn beziehen . . . . .	71	a) Voraussetzungen der Verdoppelung . . . . .	74
4. Verdoppelung der Höchstbeträge beim Verwitweten- und Sonder-splitting (Abs. 4 Satz 3) . . . . .	72	b) Rechtsfolgen der Verdoppelung . . . . .	75
		3. Ermittlung der Vorsorgepauschale bei Arbeitnehmer-Ehegatten, von denen nur einer zum Personenkreis des Abs. 3 gehört (sog. Mischfälle; Abs. 4 Satz 2 aF)	

	Anm.		Anm.
a) Bedeutung und Voraussetzungen des Abzugs der Vorsorgepauschale für Mischfälle .....	76		
b) Alternative Ermittlung der günstigeren Vorsorgepauschale ..	77		
c) Ermittlung der ersten Alternative einer Vorsorgepauschale .....	78		
			d) Ermittlung der zweiten Alternative einer Vorsorgepauschale ...
			79
			4. Verdoppelung der Höchstbeträge beim Verwitweten- und Sonder-splitting (Abs. 4 Satz 3 aF) .....
			80

**Erläuterungen zu Abs. 5:  
Günstigerprüfung .....** 90

## Allgemeine Erläuterungen zu § 10c

**Schrifttum:** RAMISCH, Anwendung der §§ 10a, 10c, 10d, 10e und 10f EStG im Rahmen der getrennten Veranlagung von Ehegatten, DB 1991, 2354; PAUS, Gekürzte Vorsorgepauschale für Beamte und gleichgestellte Personen, FR 1993, 295; TIEDTKE/REUSS, Höchstbetragsregelung und Vorsorgepauschale bei Vorsorgeaufwendungen, DStR 1994, 957; PAUS, Arbeitnehmerfinanzierte Pensionszusage für den Gesellschafter-Geschäftsführer: Ein neues Gestaltungsmodell?, GmbHR 2001, 607; RISTHAUS, BMF-Schreiben zur betrieblichen Altersversorgung – Klärung von Zweifelsfragen, EStB 2002, 478; SEIFERT, Flutopfersolidaritätsgesetz und Änderung der Arbeitsentgeltverordnung, StuB 2002, 1094. LAUX, Vorsorgeaufwendungen und Altersvorsorgebeiträge 2004, BB 2004, Beil. 4 zu Heft 30; RISTHAUS, Die Änderungen in der privaten Altersversorgung durch das Alterseinkünftegesetz, DB 2004, 1329; DOMMERMUTH/HAUER, Ist die neue „Rürup“-Versicherung steuerlich und wirtschaftlich wirklich sinnvoll?, FR 2005, 57; RISTHAUS, Besteuerung der Rüruprente – auch für Experten nur schwer durchschaubar?, FR 2005, 295; DOMMERMUTH/HAUER, Besteuerung der Rürup-Rente – es bleibt beim Verpuffungseffekt, FR 2005, 297; BRIESE, Sonderausgabenabzug von Altersvorsorgeaufwendungen beim GmbH-Gesellschafter/Geschäftsführer, DStR 2005, 1087.

**Verwaltungsanweisungen:** R 10c EStR 2005 iVm. R 114 EStR 2003, H 114 EStH; BMF v. 24.2.2005, BStBl. I 2005, 429.

### I. Grundinformation zu § 10c

1

§ 10c regelt den pauschalen Abzug von Sonderausgaben. Werden keine höheren Aufwendungen nachgewiesen, kommen die Pauschbeträge von Amts wegen zum Ansatz. Dabei wird zwischen zwei Aufwandsgruppen unterschieden:

- Der *SA-Pauschbetrag* von 36 € wird pauschal für die in Abs. 1 abschließend aufgezählten SA gewährt.
- Die Vorsorgepauschale erhalten Stpfl., die Arbeitslohn bezogen haben. Sie gilt ihre Vorsorgeaufwendungen iSd. des § 10 Abs. 1 Nr. 2 und 3 ab. Die Pauschale wird ab dem VZ 2005 aus zwei Teilbeträgen berechnet. Der Teilbetrag für Rentenversicherungsbeiträge (Abs. 2 Satz 2 Nr. 1) gilt die Vorsorgeaufwendungen zur Basissicherung ab und führt zu einer Pauschale in Höhe der Höchstbeträge, die § 10 Abs. 3 für Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung vorsieht. Gem. Abs. 3 können Stpfl., die typischerweise keine Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung leisten (zB Beamte), diesen Teilbetrag nicht geltend machen. Der Teilbetrag für sonstige Versicherungen (Abs. 2 Satz 2 Nr. 2) orientiert sich an der Höchstbetragsregelung des § 10 Abs. 4 Satz 2.

Für beide Aufwandsgruppen werden die Pauschbeträge unabhängig voneinander gewährt. Abs. 4 regelt im Einzelnen, wie die Pauschbeträge bei zusammenveranlagten Ehegatten zu ermitteln sind. Die Übergangsregelung des Abs. 5 vermeidet durch eine von Amts wegen durchzuführende Günstigerrechnung (Vergleich der Vorsorgepauschale ab VZ 2005 mit der Pauschale nach der Rechtslage des VZ 2004) eine Schlechterstellung durch die Neufassung des Gesetzes ab dem VZ 2005.

Einstweilen frei.

2

## II. Rechtsentwicklung

**Vorläuferregelungen:** Die gesetzlichen Pauschalierungsregelungen für Sonderausgaben, die seit 1925 im EStG vorgesehen waren, wurden zu Beginn des 2. Weltkriegs aufgehoben (ÄndG v. 17.2.1939, RStBl. 1939, 305) und durch Verwaltungsvorschriften und Verordnungen ersetzt. Wegen ihrer Bedeutung in der Praxis wurden die Bestimmungen mit dem StNG v. 16.12.1954 wieder in das Gesetz aufgenommen.

StNG v. 16.12.1954 (BGBl. I 1954, 373; BStBl. I 1954, 575); StÄndG v. 18.7.1958 (BGBl. I 1958, 473; BStBl. I 1958, 412); StÄndG v. 16.11.1964 (BGBl. I 1964, 885; BStBl. I 1964, 553); EStRG v. 5.8.1974 (BStBl. I 1974, 1769; BStBl. I 1974, 530); StÄndG 1977 v. 16.8.1977 (BGBl. I 1977, 1586; BStBl. I 1977, 442); StÄndG 1979 v. 30.11.1978 (BGBl. I 1978, 1849; BStBl. I 1978, 479); StEntG 1981 v. 16.8.1980 (BGBl. I 1980, 1381; BStBl. I 1980, 534); 2. HStruktG v. 22.12.1981 (BGBl. I 1981, 1523; BStBl. I 1982, 235); HaushaltsbegleitG 1983 v. 20.12.1982 (BGBl. I 1982, 1857; BStBl. I 1982, 972); StSenkG 1986/1988 v. 26.6.1985 (BGBl. I 1985, 1153; BStBl. I 1985, 391)

Häufige Änderungen und Detailregelungen wie zB die Unterscheidung zwischen SA-Pauschbetrag, Vorsorgepauschbetrag sowie allgemeiner und besonderer Vorsorgepauschale verkomplizierten die an sich der Vereinfachung dienende Pauschalierung immer mehr. Dies führte zur Neuregelung ab 1990.

**StReformG 1990 v. 25.7.1988** (BGBl. I 1988, 1093; BStBl. I 1988, 224): Mit der erstmals ab 1990 geltenden Neufassung (§ 52 Abs. 1 idF des StReformG 1990) erhält § 10c seine bis VZ 2004 geltende Grundstruktur.

**StReformÄndG v. 30.6.1989** (BGBl. I 1989, 1267; BStBl. I 1989, 251): Der Katalog der Sonderausgaben, für die der SA-Pauschbetrag abgezogen wird (Abs. 1 Satz 1), wurde ab VZ 1990 um Aufwendungen für hauswirtschaftliche Beschäftigungsverhältnisse (§ 10 Abs. 1 Nr. 8) erweitert.

**RentenreformG 1992 v. 18.12.1989** (BGBl. I 1989, 2261; BStBl. I 1990, 113): In Abs. 3 Nr. 4 wurde ab VZ 1992 das Wort Altersruhegeld durch Altersrente ersetzt (redaktionelle Anpassung an die neue Bezeichnung im SGB VI).

**StÄndG 1992 v. 25.2.1992** (BGBl. I 1992, 297; BStBl. I 1992, 146): Rückwirkend ab dem VZ 1991 (§ 52 Abs. 13c aF) wurde geregelt, dass der SA-Pauschbetrag auch Schulgeldzahlungen (§ 10 Abs. 1 Nr. 9) abgilt. Die Verdoppelung des SA-Pauschbetrags bei Zusammenveranlagung wurde rückwirkend ab VZ 1990 anstatt in Abs. 1 Satz 2 im Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 angeordnet. Aufgrund der Verweisung des Abs. 4 Satz 3 auf Abs. 4 Satz 1 wurde damit der Pauschbetrag in Höhe von 216 DM auch bei Ermittlung der ESt. nach § 32a Abs. 6 (sog. Witwensplitting) gewährt.

**ZinsabschlagG v. 9.11.1992** (BGBl. I 1992, 1853; BStBl. I 1992, 682): Die Vorsorgepauschale wurde an die Erhöhung der Höchstbeträge des § 10 Abs. 3 angepasst. Der Vorwegabzug wurde ab VZ 1993 auf 6 000/12 000 DM (Alleinstehende/Verheiratete) abzüglich 16 vH des Arbeitslohns, der Grundhöchstbetrag auf 2 610/5 220 DM und der hälftige Höchstbetrag auf 1 305/2 610 DM erhöht.

**JStG 1996 v. 11.10.1995** (BGBl. I 1995, 1250; BStBl. I 1995, 438): Ab VZ 1996 wurde die Vorsorgepauschale auf 20 vH des Arbeitslohns angehoben (Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 und Abs. 3 letzter Satzteil). Die Höchstbeträge der Vorsorgepauschale für nichtrentenversicherungspflichtige ArbN wurden auf 2 214 DM erhöht.

**Ges. zur Neuregelung der steuerrechtlichen Wohneigentumsförderung v. 15.12.1995** (BGBl. I 1995, 1783; BStBl. I 1995, 775): Bausparbeiträge wurden

ab VZ 1996 aus dem Katalog der Vorsorgeaufwendungen, für die die Vorsorgepauschale abgezogen wird (Abs. 2 Satz 1), gestrichen.

**StEntlG 1999/2000/2002 v. 24.3.1999** (BGBl. I 1999, 402; BStBl. I 1999, 304): Der SA-Pauschbetrag (Abs. 1) wird ab VZ 1999 nicht mehr für Zinsen nach § 233a, § 234 und § 237 AO gewährt.

**StEuglG v. 19.12.2000** (BGBl. I 2000, 1790; BStBl. I 2001, 3): Die DM-Beträge werden ab 1.1.2002 auf Euro umgestellt. Dabei wird der SA-Pauschbetrag von 108 DM oder 55 Euro auf 36 Euro gekürzt.

**2. Gesetz zur Familienförderung v. 16.8.2001** (BGBl. I 2001, 2074; BStBl. I 2001, 533): Die Aufwendungen für hauswirtschaftliche Beschäftigungsverhältnisse werden ab 1.1.2002 nicht mehr durch den SA-Pauschbetrag abgegolten (Folge der Streichung des § 10 Abs. 1 Nr. 8).

**Flutopfersolidaritätsgesetz v. 19.9.2002** (BGBl. I 2002, 3651; BStBl. I 2002, 865): Die im StEuglG (§ 52 Abs. 24b) ab dem 1.1.2003 vorgesehene Abrundung der Vorsorgepauschale auf den nächsten vollen Eurobetrag – anstelle der Abrundung auf den nächsten durch 36 teilbaren Eurobetrag – wird auf den 1.1.2004 verschoben.

**AltEinkG v. 5.7.2004** (BGBl. I 2004, 1427; BStBl. I 2004, 554): Die Vorschriften zur Ermittlung der Höhe der Vorsorgepauschalen werden an die vollständige Neuregelung des SA-Abzugs von Vorsorgeaufwendungen durch § 10 angepasst. Dies führt ab VZ 2005 bei der allgemeinen Vorsorgepauschale zu wesentlichen Änderungen der Berechnungsmethode, bei der gekürzten Vorsorgepauschale insbes. zu einer Erhöhung des Höchstbetrags. Ferner wird eine bis VZ 2019 geltende Übergangsregelung eingeführt.

**RVOrgG v. 9.12.2004** (BGBl. I 2004, 3242; BStBl. I 2004, 1156): Redaktionelle Anpassung des Abs. 2 Satz 2 idF des AltEinkG an die Organisationsreform der Rentenversicherung, indem ab VZ 2005 in Abs. 2 Satz 1 die Worte „Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten“ durch „allgemeine Rentenversicherung“ ersetzt werden.

**EURLUMsG v. 9.12.2004** (BGBl. I 2004, 3310; BStBl. I 2004, 1158): „Klarstellende“ Beseitigung von redaktionellen Fehlern des Abs. 4 idF des AltEinkG ab dem erstmaligen Inkrafttreten im VZ 2005. Insgesamt wird damit auch die Berechnung der Vorsorgepauschale in „Mischfällen“ völlig neu geregelt.

### III. Bedeutung

4

**Vereinfachungszweck:** § 10c ist vom Gesetzgeber als Vereinfachungszwecknorm konzipiert. Die Pauschbeträge sollen der arbeitsökonomischen Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens durch typisierende Abgeltung der regelmäßig anfallenden SA dienen. § 10c ist daher keine Steuervergünstigung, obgleich ein Abzug auch dann erfolgt, wenn SA nicht bis zur Höhe der Pauschbeträge oder gar nicht aufgewendet worden sind. Die Berechnungsmethode der Vorsorgepauschale nach den ab VZ 2005 geltenden Regelungen würde für sich allein den Vereinfachungszweck erreichen. Käme nur das neue Recht zur Anwendung, würden Stpfl., die ihre Krankenversicherungskosten nicht vollständig allein tragen und Arbeitslöhne über 13 628 €/27 264 € (Ledige/Verheiratete) beziehen, die Höchstbeträge des § 10 Abs. 3 und 4 mit der Vorsorgepauschale grds. aus-

## § 10c Anm. 4–8 Sonderausgaben-Pauschbetrag, Vorsorgepauschale

schöpfen und müssten im Veranlagungsverfahren nur noch Aufwendungen für Rentenversicherungen zur Basisversorgung („Rüruprenten“) geltend machen. Die Günstigerprüfung gem. § 10 Abs. 4a (Vergleich SA-Abzug ab VZ 2005 mit SA-Abzug 2004) verhindert diese Vereinfachung jedoch, da für sie doch wieder umfangreich Aufwendungen geltend gemacht werden müssen (zu den Folgen bei der Frage, ob ein Berater den Abschluss einer Rüruprente empfehlen soll, s. RISTHAUS, FR 2005, 295, und die angegriffenen Überlegungen von DOMMERMUTH/HAUER, FR 2005, 57 und 297).

**Verfassungsmäßigkeit:** Die Verfassungsmäßigkeit der ab VZ 2005 geltenden Bestimmungen hängt von der Verfassungsmäßigkeit der Reform der Rentenbesteuerung durch das AltEinkG ab. Spezielle verfassungsrechtliche Bedenken gegen die an § 10 anknüpfenden Folgeregelungen des § 10c sind nicht ersichtlich, insbes. da die Möglichkeit besteht, im Veranlagungsverfahren die tatsächlichen Aufwendungen geltend zu machen. Die bis VZ 2004 geltenden Regelungen hat die Rspr. für verfassungsgemäß gehalten (vgl. BVerfG v. 20.6.1984 – 1 BvR 342/83, Inf. 1984, 407, und BFH v. 4.6.1991 – × R 87/89, BFH/NV 1992, 21: Kürzung der Vorsorgepauschale nach Abs. 3 aF verfassungsgemäß; BFH v. 1.4.1998 – X R 154/94, BFH/NV 1998, 1349, und v. 16.10.2002 – XI R 75/00, BFH/NV 2003, 547: Kürzung des Vorwegabzugs verfassungsgemäß).

5 Einstweilen frei.

## 6 IV. Geltungsbereich

**Persönlicher Geltungsbereich:** § 10c gilt für *unbeschränkt Stpfl.* ohne Einschränkungen. Dabei hängt die Anwendung nicht davon ab, ob die persönliche StPfl. während des ganzen VZ bestanden hat. Der volle Pauschbetrag wird auch dann gewährt, wenn die StPfl. nur während eines Teils des Kj. vorgelegen hat (vgl. BFH v. 1.4.1998 – X R 154/94, BFH/NV 1998, 1349).

Bei *beschränkt Stpfl.* findet § 10c grds. keine Anwendung (§ 50 Abs. 1 Satz 4). Abweichend hiervon lässt § 50 Abs. 1 Satz 5 für ArbN Ausnahmen zu. Einzelheiten hierzu s. § 50 Anm. 80–97.

**Sachlicher Geltungsbereich:** Der SA-Pauschbetrag (Abs. 1) gilt für alle SA iSd. § 10 Abs. 1 und des § 10b, ausgenommen die Vorsorgeaufwendungen. Er gilt dagegen nicht für sonstige Beträge, die ihrem Wesen nach zwar den in § 10 und § 10b genannten SA verwandt sind, aber erst aufgrund anderer Vorschriften wie SA absetzbar sind (zB Steuerbegünstigungen nach § 10f und § 10g). Die Vorsorgepauschale wird gewährt, wenn der Stpfl. (oder der mit ihm zusammen veranlagte Ehegatte, Abs. 4) Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit iSd. § 2 Abs. 1 Nr. 4 (also Arbeitslohn) bezogen hat, und gilt die Vorsorgeaufwendungen, insbes. für die Altersvorsorge, ab.

7 Einstweilen frei.

## 8 V. Verhältnis zu § 10

Die Pauschbeträge des § 10c werden unabhängig davon gewährt, ob der Stpfl. überhaupt entsprechende Aufwendungen getragen hat (s. auch Anm. 4). Weist der Stpfl. höhere SA nach, so werden die tatsächlich aufgewendeten SA nach Maßgabe des § 10 abgezogen (s. Anm. 14); ohne den Nachweis höherer Auf-



wendungen werden von Amts wegen der SA-Pauschbetrag und die Vorsorgepauschale angesetzt. Dabei sind die beiden Pauschalen getrennt mit den tatsächlichen Aufwendungen zu vergleichen, so dass zB einerseits die Vorsorgepauschale, andererseits die SA in nachgewiesener Höhe angesetzt werden können. Die Pauschbeträge und Pauschalen des § 10c können auch für einen VZ geltend gemacht werden, in dem SA vom Empfänger an den Stpfl. erstattet werden (s. § 10 Anm. 22a).

Einstweilen frei.

9–11

## VI. Verfahrensfragen

12

**Veranlagungsverfahren:** Die Pauschbeträge werden bei jeder Veranlagung (§ 25, § 46) ohne Antrag angesetzt, sofern der Stpfl. nicht höhere Aufwendungen nachweist (s. Anm. 8 und 14).

**Einkommensteuer-Vorauszahlungsverfahren:** Bei der Berechnung der Höhe der Vorauszahlungen ist die Vorsorgepauschale – wenn auch Arbeitslohn bezogen wird – wie alle anderen allg. Pauschbeträge anzusetzen, sofern nicht höhere tatsächliche Aufwendungen nach § 10 geltend gemacht werden. Auch der SA-Pauschbetrag ist – wenn keine höheren die 600 €-Grenze überschreitenden Aufwendungen abgezogen werden – bei der Bemessung der Vorauszahlungen zu berücksichtigen. Nicht zum Ansatz kommt der SA-Pauschbetrag dagegen bei der Berechnung, *ob* die 600 €-Grenze überschritten wird. Hier lässt das Gesetz nur den Abzug tatsächlicher Aufwendungen zu (§ 37 Abs. 3 Satz 5; s. § 37 Anm. 139 und 142).

**Lohnsteuerverfahren:** Dem gesetzlichen Vereinfachungsziel entsprechend waren bis VZ 2000 SA-Pauschbetrag und Vorsorgepauschalen in die LStTabellen eingearbeitet (§ 38c aF). Nach dem Wegfall der LStTabellen werden die Pauschalen im LStVerfahren weiterhin berücksichtigt (§ 39b Abs. 2 Satz 6; R 120 LStR 2005); Einzelheiten s. § 39b Anm. 33. Ab VZ 2005 ist im LStVerfahren auch die Günstigerprüfung des Abs. 5 (s. Anm. 90) vorzunehmen.

**Lohnsteuer-Ermäßigungsverfahren:** Bei der Ermittlung des auf der LStKarte einzutragenden Freibetrags sind SA iSd. § 10 Abs. 1 Nr. 1, 1a, 4, 6 (bis VZ 2005), 7 und 9 und des § 10b zu berücksichtigen, soweit sie den SA-Pauschbetrag von 36 € übersteigen (§ 39a Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Satz 4: Antragsgrenze von 600 €). Vorsorgeaufwendungen sind dagegen im Rahmen des Freibetrags nicht eintragungsfähig, da sie in § 39a Abs. 1 Nr. 2 ausdrücklich ausgenommen sind. Infolgedessen können die Vorsorgepauschale übersteigende nachgewiesene Vorsorgeaufwendungen erst nach Ablauf des Kj. bei der Veranlagung zur ESt. geltend gemacht werden. Auch in Sonderfällen, in denen die im Veranlagungsverfahren zu gewährende Vorsorgepauschale höher als die in die Tabellen eingearbeitete Pauschale ist, ist ein Freibetrag unzulässig (BFH v. 7.6.1989 – X R 12/84, BStBl. II 1989, 976, für einen Mischfall, in dem ein Ehegatte rentenversicherungspflichtig war, der andere dagegen nicht).

Einstweilen frei.

13

## Erläuterungen zu Abs. 1: Sonderausgaben-Pauschbetrag

Die Regelungen zum Abzug des SA-Pauschbetrags wurden durch die Anpassung des § 10c an das AltEinkG ab dem VZ 2005 nicht geändert.

**Höhe des Pauschbetrags:** Zeitgleich mit der Umstellung auf Euro wurde der seit 1990 geltende SA-Pauschbetrag von 108 DM (= 55 €) ab VZ 2002 auf 36 € abgesenkt. Er wird im Fall der Zusammenveranlagung und bei Veranlagungen nach § 32a Abs. 6 (sog. Witwensplitting) verdoppelt (Abs. 4 Sätze 1 und 3; s. Anm. 69 u. 72).

**Abgeltungswirkung:** Wie in Abs. 1 ausdrücklich bestimmt, gilt der SA-Pauschbetrag folgende Sonderausgaben iSd. § 10 Abs. 1 ab: Unterhaltsleistungen an den geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten (Nr. 1); Renten und dauernde Lasten (Nr. 1a); Kirchensteuern (Nr. 4); Zinsen nach den §§ 233a, 234 und 237 AO (Nr. 5; bis VZ 1998); Steuerberatungskosten (Nr. 6; bis VZ 2005); Ausbildungskosten (Nr. 7); Aufwendungen für Haushaltsbeschäftigte (Nr. 8; bis VZ 2001); Schulgeldzahlungen (Nr. 9); Spenden gemäß § 10b.

**Abzug des Pauschbetrags:** Der Pauschbetrag wird allen unbeschränkt Stpfl. unabhängig davon gewährt, ob überhaupt Aufwendungen entstanden sind und ob die persönliche StPfl. während des vollen VZ bestanden hat (s. Anm. 6). Er wird auch beim LStAbzug berücksichtigt (s. Anm. 12). Bei der EStVeranlagung ist er stets dann anzusetzen, wenn der Stpfl. keine höheren SA obiger Art nachweist. Nachweis iSd. Satz 1 ist nicht als besondere materielle Abzugsvoraussetzung der SA zu verstehen, sondern nur als gesetzliche Verweisung auf die allgemein geltenden Mitwirkungspflichten bzw. Darlegungs- und Beweisregeln. Unstreitige oder anderweitig feststehende SA sind zu berücksichtigen, auch wenn ein Stpfl. sie nicht gesondert nachweist (zum Nachweis s. FG Düss./Köln v. 12.6.1968, EFG 1969, 22, rkr., und Nds. FG v. 12.10.1990, EFG 1991, 534, rkr.; s. auch Anm. 8 und § 10 Anm. 12–13). Entweder die Pauschbeträge oder die nachgewiesenen oder von Amts wegen ermittelten höheren Sonderausgaben sind bei der Ermittlung des Einkommens auch gegen den Willen des Stpfl. anzusetzen, selbst wenn sich hierdurch für ihn Nachteile ergeben (FG Rhld.-Pf. v. 29.1.1975, EFG 1975, 256, rkr.).

15–21 Einstweilen frei.

## Erläuterungen zu Abs. 2: Vorsorgepauschalen für Arbeitnehmer

### I. Abzug einer Vorsorgepauschale (Abs. 2 Satz 1)

**Voraussetzungen:** Der Ansatz einer Vorsorgepauschale setzt voraus, dass der Stpfl. Arbeitslohn bezieht und seine nachgewiesenen tatsächlichen Aufwendungen niedriger als die Pauschale sind. Bei zusammenveranlagten Ehegatten genügt es, dass mindestens ein Ehegatte Arbeitslohn bezieht (Abs. 4 Satz 1). Zum Begriff des Arbeitslohns s. Anm. 28.

**Rechtsfolge** ist der Abzug einer Vorsorgepauschale, die die Aufwendungen nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 und 3 (bis VZ 2004; nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 aF) abgibt. Der Höhe nach kommt stets der volle Jahresbetrag zum Abzug. Eine zeitanteili-

ge Kürzung erfolgt auch dann nicht, wenn die Voraussetzungen nur während eines Teils des VZ vorlagen (s. Anm. 6).

Satz 1 bestimmt nur, dass *eine* Pauschale zum Ansatz kommt, nicht aber welche. Grds. wird die allg. Vorsorgepauschale nach Satz 2 abgezogen, es sei denn, es liegen die Voraussetzungen für die Kürzung der Vorsorgepauschale nach Abs. 3 vor oder die Sondervorschriften des Abs. 4 im Falle der Zusammenveranlagung von Ehegatten kommen zur Anwendung.

## II. Ansatz der allgemeinen Vorsorgepauschale

### 1. Berechnung der allgemeinen Vorsorgepauschale ab VZ 2005 (Abs. 2 Sätze 2 und 4)

23

Die Neuregelung des SA-Abzugs von Vorsorgeaufwendungen durch das Alt-EinkG machte eine umfassende Anpassung der Vorschriften zur Ermittlung der allgemeinen Vorsorgepauschale ab VZ 2005 erforderlich.

**Zweiggliebigkeit der allgemeinen Vorsorgepauschale (Satz 2):** § 10 Abs. 1 Nr. 2 und 3 teilen die als Sonderausgaben abzuziehenden Vorsorgeaufwendungen in zwei Gruppen – die Beiträge für die Basisversorgung und für sonstige Versicherungen – auf. Entsprechend hierzu ist auch die Vorsorgepauschale aus der Summe von zwei Teilbeträgen zu berechnen. Die Teilbeträge sind der Höhe nach auf die beim SA-Abzug geltenden Höchstbeträge für Rentenversicherungsbeiträge nach § 10 Abs. 3 und für sonstige Versicherungsbeiträge nach § 10 Abs. 4 Satz 2 abgestimmt.

► *Teilbetrag für Rentenversicherungsbeiträge (Satz 2 Nr. 1):* Es werden fiktive Beiträge zur allg. Rentenversicherung berücksichtigt. Grds. wird eine Pauschale zum Ansatz gebracht, die – wenn auch auf anderem Rechenwege – den höchstmöglichen Abzug von gesetzlichen (nicht: privaten) Rentenversicherungsbeiträgen nach § 10 Abs. 3 vorwegnimmt. Die Pauschale steht dem ArbN aber – soweit nicht Abs. 3 eingreift – auch dann zu, wenn tatsächlich keine oder niedrigere Beiträge an die allg. Rentenversicherung abgeführt werden; denn Berechnungsgrundlage ist der Arbeitslohn nach Satz 3 (s. Anm. 28), nicht aber ein möglicherweise niedrigerer sozialversicherungspflichtiger Arbeitslohn. Zu berücksichtigen ist die Beitragsbemessungsgrenze in der allg. Rentenversicherung. Ein höherer Arbeitslohn darf nicht angesetzt werden. Aus Vereinfachungsgründen lässt es die Verwaltung zu, dass ausnahmslos die günstigere Beitragsbemessungsgrenze West zu Grunde gelegt wird (vgl. BMF v. 24.2.2005, BStBl. I 2005, 429, Rz. 53 ff.).

► *Teilbetrag für sonstige Versicherungen (Satz 2 Nr. 2):* Er gilt die Beiträge zur Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung pauschal mit 11 vH des Arbeitslohns ab. Damit schöpft die Pauschale den Höchstbetrag des § 10 Abs. 4 Satz 2 bei Arbeitslöhnen ab 13 628 €/27 264 € (Ledige/Verheiratete) aus.

**Jährliche Erhöhung der Vorsorgepauschale (Satz 4):** Der Gesetzgeber hat sich zu einer schrittweisen Einführung des neuen Rechts entschieden. Bei der Ermittlung der Höhe der allg. Vorsorgepauschale ist daher zu beachten, dass der Teilbetrag für Rentenversicherungsbeiträge durch Satz 4 im Jahr 2005 auf 20 vH gekürzt wird. Dieser Prozentanteil erhöht sich in jedem Folgejahr um 4 Prozentpunkte, beträgt im Jahr 2006 also 24 vH, im Jahr 2007 28 vH usw.

**Berechnungsmethode:** Die Vorsorgepauschale ist in folgenden Berechnungsschritten zu ermitteln:

► *Rentenversicherungsteilbetrag (Satz 2 Nr. 1):* Der Arbeitslohn nach Satz 3, höchstens der Betrag der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung (VZ 2005: 62 400 €), ist mit dem Beitragsprozentsatz zur gesetzlichen Rentenversicherung zu multiplizieren (im VZ 2005 also Arbeitslohn  $\times$  0,195). Das Ergebnis ist zu halbieren. Aus dem halbierten Betrag ist mit dem nach Satz 4 geltenden Prozentsatz der erste Teilbetrag der allgemeinen Vorsorgepauschale zu berechnen. Die Höchstpauschale nach Nr. 1 beläuft sich damit im VZ 2005 auf 1 216,80 € ( $62\,400 \times 0,195 = 12\,168 : 2 = 6\,084 \times 0,2 = 1\,216,80$  €).

► *Teilbetrag für sonstige Versicherungen (Satz 2 Nr. 2):* Der zweite Teilbetrag der Vorsorgepauschale beträgt 11 vH des Arbeitslohns, höchstens aber 1 500 €. Dieser Teil der Vorsorgepauschale ist in die Übergangsregelungen von Satz 4 nicht einbezogen. Die Berechnung und der Höchstbetrag ändern sich nach dem VZ 2005 nicht mehr.

► *Die Summe der zwei Teilbeträge nach Satz 2 Nr. 1 und 2* ergibt die allg. Vorsorgepauschale. Da der Gesetzgeber ab VZ 2005 auf ausdrückliche Rundungsvorschriften verzichtet hat, lässt die Verwaltung die Aufrundung auf den nächsten vollen Eurobetrag zu. Die höchstmögliche Pauschale im VZ 2005 beläuft sich damit auf 2 717 € (= 1 216,80 € + 1 500 €).

► *Günstigerprüfung:* Die nach den ab VZ 2005 geltenden Vorschriften ermittelte Pauschale kommt nur zum Ansatz, wenn die Günstigerprüfung (Vergleich zur Rechtslage 2004; s. Anm. 90) zu keiner höheren Pauschale führt.

**Berechnungsbeispiele für VZ 2004 und 2005:**

1. Ein allein stehender ArbN bezieht 14 000 € Jahresarbeitslohn.

Pauschale VZ 2005:	
Satz 2 Nr. 1: $(14\,000 \text{ €} \times 0,195) : 2 = 1\,365 \text{ €}$	
davon nach Satz 4 nur 20 vH	273,00 €
Satz 2 Nr. 2: $14\,000 \text{ €} \times 0,11 = 1\,540 \text{ €}$ , höchstens aber	+ 1 500,00 €
Vorsorgepauschale	1 773,00 €

Pauschale VZ 2004:

Die Vorsorgepauschale in Höhe von 20 vH beträgt 2 800 €.

Der Höchstbetrag ist wie folgt zu berechnen:

Nr. 1: $3\,068 \text{ €} \cdot 2\,240 (= 16 \text{ vH von } 14\,000)$	828,00 €
Nr. 2: $2\,800 \text{ €} \cdot 828 = 1\,972$ , höchstens	1 334,00 €
Nr. 3: $2\,800 \text{ €} \cdot 828 \cdot 1\,334 = 638$ ; davon $\frac{1}{2} = 319$ , höchstens 667	319,00 €
Summe der Teilhöchstbeträge	2 481,00 €

Aufgrund der Günstigerrechnung des Abs. 5 (s. Anm. 90) wird auch im VZ 2005 die Pauschale in Höhe von 2 481 € abgezogen.

2. Ein allein stehender ArbN bezieht 25 642 € Jahresarbeitslohn

Pauschale VZ 2005:	
Satz 2 Nr. 1: $(25\,642 \times 0,195) : 2 = 2\,500,09 \text{ €}$	
davon nach Satz 4 nur 20 vH	500,01 €
Satz 2 Nr. 2: $25\,642 \times 0,11 = 2\,820,62 \text{ €}$ ; höchstens aber	+ 1 500,00 €
	2 000,01 €
Aufgerundete Vorsorgepauschale	2 001,00 €

Pauschale VZ 2004:

Die Vorsorgepauschale in Höhe von 20 vH beträgt 5 128 €

Der Höchstbetrag ist wie folgt zu berechnen:

Nr. 1: $3\,068 \text{ €} \cdot 4\,102 (= 16 \text{ vH von } 25\,642)$	0,00 €
Nr. 2: 5 128 €, höchstens 1 334 €	1 334,00 €
Nr. 3: $5\,128 \text{ €} \cdot 1\,334 = 3\,794$ ; davon $\frac{1}{2} = 1\,897$ , höchstens	667,00 €
Summe der Teilhöchstbeträge	2 001,00 €

Die Günstigerrechnung des Abs. 5 ergibt keine höhere Vorsorgepauschale. Dies ist nur bei Arbeitslöhnen von weniger als ca. 25 642 € der Fall (s. Anm. 90).

## 2. Berechnung der allgemeinen Vorsorgepauschale bis VZ 2004 (Abs. 2 Sätze 2 und 3 aF) 24

**Rechtslage 1990–2004:** Aufgrund der vor allem für rentenversicherungspflichtige ArbN bedeutsamen Günstigerprüfung nach Abs. 5 (s. Anm. 90) ist die allg. Vorsorgepauschale, die sich gem. der im VZ 2004 geltenden Gesetzesfassung ergibt, bis ins Jahr 2019 zu ermitteln. Die für die Berechnung im VZ 2004 maßgeblichen Sätze 2 und 3 haben folgenden Wortlaut:

- „<sup>2</sup>Die Vorsorgepauschale beträgt 20 vom Hundert des Arbeitslohns, jedoch
1. höchstens 3068 € abzüglich 16 vom Hundert des Arbeitslohns zuzüglich
  2. höchstens 1334 €, soweit der Teilbetrag nach Nummer 1 überschritten wird, zuzüglich
  3. höchstens die Hälfte bis zu 667 €, soweit die Teilbeträge nach den Nummern 1 und 2 überschritten werden.

<sup>3</sup> Die Vorsorgepauschale ist auf den nächsten vollen Eurobetrag abzurunden.“

In den VZ 1990–2003 ist die allg. Vorsorgepauschale grds. nach derselben Rechenmethode zu ermitteln. Zu berücksichtigen sind in den verschiedenen VZ allerdings insbes. unterschiedliche Höchstbeträge und Rundungsvorschriften.

**Berechnung:** Berechnungsbeispiele s. Anm. 23. Die allg. Vorsorgepauschale ist in folgenden Rechenschritten zu ermitteln:

- ▶ *Der Arbeitslohn* ist nach Maßgabe von Satz 4 (s. Anm. 28) zu berechnen.
- ▶ *Die Höhe der Vorsorgepauschale* beträgt 20 vH des maßgeblichen Arbeitslohns (18 vH in den VZ 1990–1995). Sie ist aber durch einen Höchstbetrag begrenzt.
- ▶ *Der Höchstbetrag* setzt sich aus der Summe der drei Teilhöchstbeträge von Satz 2 Nr. 1–3 zusammen und muss daher in mehreren Schritten ermittelt werden.
- ▶ *Vorwegabzug (Nr. 1):* „höchstens 3068 Euro abzüglich 16 vH des Arbeitslohns zuzüglich ...“ (VZ 1993–2001: 6000 DM abzüglich 16 vH; VZ 1990–1992: 4000 DM abzüglich 12 vH).

Vom Betrag von 3068 € sind 16 vH des Arbeitslohns abzuziehen. Ergibt sich ein positiver Differenzbetrag, der größer als die Vorsorgepauschale von 20 vH ist, kommt die Vorsorgepauschale ungekürzt zum Ansatz. Andernfalls ist der (kleinere) positive Differenzbetrag als 1. Teilhöchstbetrag zu berücksichtigen.

- ▶ *Grundhöchstbetrag (Nr. 2):* „höchstens 1334 Euro, soweit der Teilbetrag nach Nr. 1 überschritten wird, zuzüglich ...“ (VZ 1993–2001: 2610 DM; VZ 1990–1992: 2340 DM).

Die Vorsorgepauschale von 20 vH ist zunächst um den 1. Teilhöchstbetrag zu kürzen. Ist der verbleibende Rest größer als 1334 €, sind 1334 € als 2. Teilhöchstbetrag zu berücksichtigen. Andernfalls kommt die Vorsorgepauschale ungekürzt zum Ansatz.

- ▶ *häufiger Höchstbetrag (Nr. 3):* „höchstens die Hälfte bis zu 667 Euro, soweit die Teilbeträge nach den Nr. 1 und 2 überschritten werden ...“ (VZ 1993–2001: 1305 DM; VZ 1990–1992: 1170 DM).

Die Vorsorgepauschale von 20 vH ist zunächst um den 1. und 2. Teilhöchstbetrag zu kürzen. Der Restbetrag ist zu halbieren. Der halbierte Betrag, höchstens aber 667 €, ist als 3. Teilhöchstbetrag anzusetzen.

- ▶ *Die Summe der Teilhöchstbeträge* der Nr. 1–3 ergibt den Gesamthöchstbetrag.
- ▶ *Der (Gesamt-)Höchstbetrag* ergibt, abgerundet auf den nächsten vollen Eurobetrag, die Vorsorgepauschale (VZ 2002, 2003: Abrundung auf den nächsten durch 36 Euro ohne Rest teilbaren Betrag; zuvor Abrundung auf den nächsten durch 54 DM teilbaren Betrag).

### III. Arbeitslohn als Bemessungsgrundlage (Abs. 2 Satz 3)

**Bemessungsgrundlage** für die Berechnung der Vorsorgepauschalen ist der Arbeitslohn. Arbeitslohn iSd. Satz 3 (bis VZ 2004: Satz 4) ist der um den Versorgungsfreibetrag (§ 19 Abs. 2) und den Altersentlastungsbetrag (§ 24a) verminderte Arbeitslohn. Im Fall der Zusammenveranlagung von Ehegatten ist der Arbeitslohn jedes Ehegatten getrennt zu ermitteln (Abs. 4 Satz 2; bis VZ 2004: Abs. 4 Satz 1 Nr. 2; R 10c EStR 2005 iVm. R 114 Abs. 1 Satz 1 EStR 2003).

**Arbeitslohn „im Sinne der Sätze 1 und 2“:** Die ausdrückliche Verweisung auf die Sätze 1 und 2 bedeutet nicht, dass der in Satz 3 definierte Arbeitslohnbegriff nur für die allg. Vorsorgepauschale gilt. Vielmehr ist auch die gekürzte Vorsorgepauschale aus einem gem. Satz 3 ermittelten Arbeitslohn zu berechnen. Der Bezug von Arbeitslohn ist Voraussetzung für jede Vorsorgepauschale, unabhängig davon, wie sie im Einzelfall berechnet wird. Daraus ergibt sich, dass der Arbeitslohnbegriff von Satz 1 ebenfalls für alle Arten von Vorsorgepauschalen gilt. Hinzu kommt, dass die Verweisung von Satz 3 auf Satz 1 bei anderer Auslegung ins Leere laufen würde und der Gesetzgeber mit der Neuregelung ab VZ 1990 keine inhaltliche Änderung beabsichtigte (s. BTDRs. 11/2157 S. 146; aA zur Rechtslage bis VZ 2004 TIEDTKE/REUSS, DStR 1994, 962; PAUS, FR 1993, 295).

**Arbeitslohn** sind die Jahresbruttoeinnahmen aus nichtselbständiger Arbeit gem. § 19 (zum Begriff s. § 19 Anm. 101, 102 ff.). Andere Einkünfte bleiben unberücksichtigt, nur der stpfl. Arbeitslohn ist anzusetzen (BFH v. 18.3.1983 – VI R 172/79, BStBl. II 1983, 475; ebenso schon BFH v. 18.7.1980 – VI R 97/77, BStBl. II 1981, 16, [18]; SCHMIDT/HEINICKE XXIV. § 10c Rn. 10). Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, die nach § 3 stfrei sind (zB Abfindungen gem. § 3 Nr. 9), und ausländische Arbeitseinkünfte, die nach DBA stbefreit sind, sind nicht in die Bemessungsgrundlage der Vorsorgepauschale einzubeziehen (BFH aaO; H 114 EStH 2004). Nicht einzubeziehen ist auch Arbeitslohn, der gem. §§ 40, 40a und 40b pauschaliert besteuert wurde; denn gem. §§ 40 Abs. 3 Satz 3, 40a Abs. 5 und 40b Abs. 4 bleibt der pauschal besteuerte Arbeitslohn bei der EStVeranlagung außer Ansatz (s. § 40 Anm. 57; glA SCHMIDT/HEINICKE XXIV. § 10c Rn. 10).

**Abzug von Kürzungsbeträgen vom Bruttoarbeitslohn:** Der Bruttoarbeitslohn ist um den Versorgungsfreibetrag und den Altersentlastungsbetrag zu kürzen.

Der Versorgungsfreibetrag ist in der sich aus § 19 Abs. 2 für den jeweiligen VZ ergebenden Höhe abzuziehen. Der ab dem VZ 2005 eingeführte Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag mindert die Bemessungsgrundlage nicht (BTDrucks. 15/2150, 37). Bei der Günstigerprüfung (s. Anm. 90) ist die Bemessungsgrundlage Arbeitslohn nach den im Jahr 2004 geltenden Bestimmungen zu ermitteln. Der Bruttoarbeitslohn, aus dem die Vorsorgepauschale 2004 errechnet wird, muss daher um den Versorgungsfreibetrag und den Altersentlastungsbetrag nach der Rechtslage 2004 gekürzt werden. Dies gilt auch dann, wenn im LStAbzugsverfahren aus Vereinfachungsgründen ein niedrigerer Versorgungsfreibetrag und Altersentlastungsbetrag nach der Rechtslage eines späteren Jahres angesetzt wurde (BMF v. 24.2.2005, BStBl. I 2005, 429, Tz. 56).

Die Höhe des abzuziehenden Altersentlastungsbetrags ist abweichend von § 24a zu ermitteln, wenn der Stpfl. neben dem Arbeitslohn sonstige positive Ein-

künfte bezieht. In diesen Fällen ist der Abzugsbetrag nur aus dem Arbeitslohn zu berechnen (R 171a EStR 2003). Die sonstigen Einkünfte bleiben außer Betracht, da ihre Berücksichtigung im Rahmen der Vorsorgepauschale, die auf den Bezug von Arbeitslohn abstellt, systemfremd wäre (glA BLÜMICH/HUTTER, § 10c Rn. 17; SÖHN in KSM, § 10c Rn. D 77; aA ZENTHÖFER, FR 1975, 161).

**Beispiel:** Der 65-jährige Beamte bezieht im VZ 2005 eine Pension (15000 Euro), Arbeitslohn (2000 Euro) und Kapitaleinkünfte (10000 Euro). Die Bemessungsgrundlage Arbeitslohn berechnet sich wie folgt:

Bruttoarbeitslöhne	17 000,00 €
./. Versorgungsfreibetrag (40 vH von 15000, höchstens 3000)	3 000,00 €
./. Altersentlastungsbetrag (40 vH von 2000, höchstens 1900)	800,00 €
Arbeitslohn	<u>13 200,00 €</u>

Bei der EStBerechnung ist dagegen ein Altersentlastungsbetrag von 1900 € anzusetzen, da 40 vH des Arbeitslohns (2000 €) und der Kapitaleinkünfte (10000 €) den Höchstbetrag überschreiten (40 vH von 12000 = 4800 €). Nach ZENTHÖFER, aaO, wäre bei der Arbeitslohnberechnung nur ein Altersentlastungsbetrag von 317 € abzuziehen (2/12 von 1900 €, da der Arbeitslohn nur 2/12 aller Einkünfte beträgt, die beim Altersentlastungsbetrag zu berücksichtigen sind).

**Höchstbetrag:** Der nach Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 zu berechnende Teilbetrag der allg. Vorsorgepauschale muss bezogen auf den Arbeitslohn der Hälfte des Beitrags zur allg. Rentenversicherung entsprechen. Diese Anforderung kann rechnerisch am einfachsten erfüllt werden, indem als Arbeitslohn höchstens die Beitragsbemessungsgrenze zur allg. Rentenversicherung West angesetzt wird (VZ 2005: 62 400 €; s. BMF v. 24.2.2005, BStBl. I 2005, 429, Tz. 53, und Anm. 23).

Einstweilen frei.

29–50

## Erläuterungen zu Abs. 3: Gekürzte Vorsorgepauschale

### I. Allgemeine Voraussetzungen der Kürzung

51

Für die in Abs. 3 Nr. 1–4 aufgezählten ArbN kommt nur die sog. gekürzte Vorsorgepauschale in Betracht.

**Arbeitnehmer:** Der Arbeitnehmerbegriff in Abs. 3 hat keine selbständige Bedeutung. ArbN sind die Bezieher von Arbeitslohn iSd. Abs. 2 Satz 1 (s. Anm. 22). Die in den Nr. 1–4 aufgezählten ArbN (s. Anm. 53–56) werden aus diesem umfassenderen Personenkreis herausgenommen.

**Abschließende Regelung:** Die Aufzählung der betroffenen Personen in Abs. 3 ist abschließend. ArbN, die tatbestandsmäßig nicht zu den Personen gehören, die in Nr. 1–4 aufgeführt sind, erhalten infolgedessen die allg. Vorsorgepauschale gem. Abs. 2 auch dann, wenn sie keine gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträge zu leisten haben (zB geringfügig Beschäftigte). Die häufig verwendete Bezeichnung der ArbN, denen nur die gekürzte Vorsorgepauschale gewährt wird, als „nichtrentenversicherungspflichtige ArbN“ trifft daher nur den Kernanwendungsbereich der Norm (s. Anm. 54).

**„Während des ganzen oder eines Teils des Kalenderjahrs“:** Für einen ArbN tritt die gekürzte Vorsorgepauschale auch dann an die Stelle der allg. Vorsorgepauschale, wenn er nur für einen Teil des KJ. zu dem in den Nr. 1–4 aufgezählten Personenkreis zählt. Eine zeitliche Mindestdauer enthält Abs. 3 nicht, so

## § 10c Anm. 51–53 Sonderausgaben-Pauschbetrag, Vorsorgepauschale

dass ein Tag genügt. Ebenso unerheblich ist, in welcher Höhe Versorgungsbezüge iSd. § 19 Abs. 2 Nr. 1 oder Altersrenten bezogen wurden.

**Beispiel:** Ein rentenversicherungspflichtiger Angestellter wird im Dezember in das Beamtenverhältnis übernommen oder erhält ab Dezember Altersrente.

Im LStAbzugsverfahren hat sich dann die gekürzte Vorsorgepauschale noch nicht ausgewirkt, da der ArbG beim LStAbzug bis Dezember die ungekürzte Pauschale zugrunde legen durfte. Die Anwendung der gekürzten Vorsorgepauschale wird erst nachträglich im Wege der Amtsveranlagung gem. § 46 Abs. 2 Nr. 3 erreicht (s. § 46 Anm. 84). In diesen Fällen ist damit der Nachweis höherer tatsächlicher Aufwendungen notwendig, um Nachteile zu vermeiden.

52 Einstweilen frei.

### II. Arbeitnehmer, für die die gekürzte Vorsorgepauschale gilt

#### 53 1. Rentenversicherungsfreie Arbeitnehmer (Abs. 3 Nr. 1)

**Überblick:** Gem. Nr. 1 ist die Vorsorgepauschale zu kürzen, wenn neben den allg. Voraussetzungen (s. Anm. 51) kumulativ zwei weitere Voraussetzungen erfüllt sind:

- Der ArbN war in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungsfrei oder auf Antrag des ArbG von der Versicherungspflicht befreit *und*
- ihm steht im Fall des Ausscheidens aus der Beschäftigung auf Grund des Beschäftigungsverhältnisses entweder eine lebenslängliche Versorgung bzw. an deren Stelle eine Abfindung zu oder er ist in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern.

**Versicherungsfreiheit:** Die stl. Regelung der Nr. 1 knüpft an die Terminologie des SGB VI an. Auf die dortigen Vorschriften ist daher zur Auslegung zurückzugreifen. Den kraft Gesetzes versicherungsfreien Personenkreis regelt insbes. § 5 SGB VI (Übergangsregelungen s. § 230 SGB VI). Versicherungsfrei sind vor allem Beamte, Richter und Soldaten. Ferner versicherungsfrei sind sonstige Beschäftigte von Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts einschließlich deren Verbänden, Spitzenverbänden oder Arbeitsgemeinschaften, satzungsmäßige Mitglieder geistlicher Genossenschaften, Diakonissen und Angehörige ähnlicher Gemeinschaften, wenn ihnen nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder entsprechenden kirchenrechtlichen Regelungen eine gesicherte Anwartschaft auf Versorgung zusteht. Entscheidet bei letzteren Personen die nach § 5 Abs. 1 Satz 2 SGB VI zuständige Stelle über die Versicherungsfreiheit, ist die Entscheidung als Grundlagenbescheid der Besteuerung zugrunde zu legen.

**Befreiung von der Versicherungspflicht** auf Antrag des ArbG erfolgt nach § 6 Abs. 2 SGB VI insbes. bei Lehrern und Erziehern an Privatschulen, wenn ihnen nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder entsprechenden kirchenrechtlichen Regelungen Anwartschaft auf Versorgung zusteht. Wird ein Stpfl. auf eigenen Antrag von der Versicherungspflicht befreit, erfüllt er die Voraussetzungen der Nr. 1 nicht. Er kann aber unter die Nr. 2 fallen (s. Anm. 54).

**Anspruch auf Versorgung oder Nachversicherung:** Das Beschäftigungsverhältnis, das zu dem Versorgungsanspruch führt, und das Beschäftigungsverhältnis, aus dem die für die Pauschale maßgebliche Bemessungsgrundlage Arbeitslohn berechnet wird, müssen identisch sein. Private Versicherungsansprüche oder Versorgungsansprüche aus früheren anderen Tätigkeiten sind unschädlich.



Am notwendigen Zusammenhang zwischen Arbeitslohn und Versorgungsanspruch fehlt es zB, wenn ein ehemaliger Bundeswehrpilot neben seiner Pension aus einer versicherungsfreien Tätigkeit Arbeitslohn bezieht, da weder die Pension noch der Arbeitslohn einen Versorgungsanspruch begründen. Da deshalb die Pauschale nur nach Nr. 3 (s. Anm. 55), nicht aber nach Nr. 1 gekürzt wird, steht dem Stpfl. der Höchstbetrag für Vorsorgeaufwendungen nach § 10 Abs. 3 Satz 2 in voller Höhe zu (vgl. FG München v. 4.4.2001, EFG 2001, 888, in diesem Punkt ausdrücklich bestätigt durch BFH v. 6.3.2003 – XI R 31/01, BStBl. II 2004, 6; Aufhebung des FG-Urteils aus anderen Gründen). Geringfügig Beschäftigte, Studenten im Praktikum, Bezieher von Altersvollrenten und andere Personen, die nach § 5 Abs. 2–4 SGB VI versicherungsfrei sind, fallen ebenfalls nicht in den Anwendungsbereich der Nr. 1, da aus diesen Tätigkeiten keine Versorgungsansprüche entstehen.

**Nachversicherung:** Im Fall des Ausscheidens aus dem Beschäftigungsverhältnis vor der Pensionierung sind gem. § 8 Abs. 2 SGB VI insb. Beamte, Richter, Berufssoldaten, Soldaten auf Zeit und sonstige versicherungsfreie Beschäftigte von Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie Lehrer und Erzieher an Privatschulen nachzuversichern.

## 2. Nichtrentenversicherungspflichtige Arbeitnehmer (Abs. 3 Nr. 2)

54

**Überblick:** Nach Nr. 2 steht nur die gekürzte Vorsorgepauschale zu, wenn der ArbN

- während des ganzen oder eines Teils des Kj. (s. Anm. 51) nicht der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht unterliegt,
- eine Berufstätigkeit ausgeübt hat,
- im Zusammenhang damit auf Grund vertraglicher Vereinbarung Anwartschaftsrechte auf eine Altersversorgung erworben hat und
- dieser Erwerb ganz oder teilweise ohne eigene Beitragsleistung *oder* durch nach § 3 Nr. 63 stfreien Arbeitslohn erfolgte.

**Fehlende gesetzliche Rentenversicherungspflicht:** Wie in der Nr. 1 (s. Anm. 53) knüpft die stl. Regelung an die sozialrechtliche Rentenversicherungspflicht an, allerdings mit der in der Terminologie des SGB VI untechnischen Formulierung „nicht der Rentenversicherungspflicht unterliegen“. Nr. 2 erfasst damit, dem Sinn der Regelung entsprechend, alle Fälle, in denen eine Rentenversicherungspflicht nach dem SGB VI nicht besteht (s. FG Düss. v. 17.3.2005, EFG 2005, 943, nrkr., BFH-Az. X R 11/05). Dies ist bei allen nicht kraft Gesetzes versicherungspflichtigen Personen der Fall (§§ 1–3 SGB VI), insb. also bei Vorstandsmitgliedern von Aktiengesellschaften (§ 1 Satz 4 SGB VI) und Gesellschafter-Geschäftsführern mit maßgeblichem Einfluss auf die Gestaltung der Geschäfte der GmbH. Versicherungspflichtig ist auch, wer infolge eines Antrags nach § 4 SGB VI der gesetzlichen Rentenversicherung unterliegt, nicht aber, wer sich freiwillig iSd. § 7 SGB VI versichert (vgl. BFH v. 19.5.1999 – XI R 64/98, BStBl. II 2001, 64, und v. 19.5.1999 – XI R 99/96, BFH/NV 2000, 22). Nicht versicherungspflichtig ist, wer auf eigenen Antrag (§ 6 Abs. 2 SGB VI) von der Rentenversicherungspflicht befreit wird. In diesen Fällen sind zwar die Voraussetzungen der Nr. 1 (Antrag des ArbG; s. Anm. 53) nicht gegeben, wohl aber kann Nr. 2 eingreifen (vgl. BFH v. 27.10.1998 – X R 191/96, BFH/NV 1999, 608: Das Urteil ist zu früherer Rechtslage ergangen, die tragenden Gründe gelten aber fort.).

**Anwartschaftsrechte:** Ein Anwartschaftsrecht ist erworben, sobald dem ArbN ein vertraglich vereinbarter (aufschiebend bedingter) Anspruch auf Zahlung einmaler oder laufender Leistungen zur Altersversorgung gegenüber dem ArbG zusteht. Der ArbG darf die Zusage nicht mehr nach seinem freien Belieben entziehen können. Unerheblich ist, ob die Anwartschaft verfallbar oder unverfallbar ist. Auch auf die Art und den Wert der Anwartschaft kommt es nicht an (BFH v. 28.7.2004 – XI R 67/03, BStBl. II 2005, 94 mwN). An diesen Voraussetzungen fehlt es, wenn einem Gesellschafter-Geschäftsführer nur eine „Blankettzusage“ (Höhe und Art der Versorgung ist nicht vertraglich konkretisiert) erteilt wurde (BFH v. 14.6.2000 – XI R 57/99, BStBl. II 2001, 28). UE kann aus letzterem Urteil abgeleitet werden, dass ein unbestimmtes oder ein wirtschaftlich wertloses Anwartschaftsrecht nicht zur Kürzung der Vorsorgepauschale führt. Allein aus einer fehlenden Risikoversorge der GmbH (keine Rückdeckungsversicherungen; keine Rückstellungen) oder einer schwierigen wirtschaftlichen Lage kann aber nicht auf die völlige Wertlosigkeit eines Versorgungsanspruchs geschlossen werden. Die spätere Rentenzahlung muss nicht – vergleichbar mit der gesetzlichen Rentenversicherung – „absolut sicher“ sein. Zudem würde eine Bonitätsprüfung des ArbG für Zwecke des SA-Abzugs für die Stpfl. und die FinVerw. zu unzumutbarem Aufwand führen (vgl. BFH v. 28.7.2004 – XI R 67/03, BStBl. II 2005, 94; WENDT, FR 2005, 159). Entfällt der Versorgungsanspruch durch spätere Vertragsaufhebung oder steht die wirtschaftliche Wertlosigkeit mit der Beendigung eines Liquidationsverfahrens oder Einstellung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse fest, wirkt dies nicht auf frühere VZ zurück.

**Ganz oder teilweise ohne eigene Beitragsleistung:** Aus diesem Gesetzeswortlaut ergibt sich, dass die Vorsorgepauschale nur dann nicht gekürzt wird, wenn ein Versorgungsanspruch *ausschließlich* durch eigene Beiträge erworben wird. Beitragsleistungen sind nicht nur Geldzahlungen, sondern alle Minderungen von Vermögensansprüchen gegen eine Versorgungszusage. Durch eine Versorgungszusage erwirbt ein nichtrentenversicherungspflichtiger Alleingesellschafter/Geschäftsführer einer GmbH also eine Anwartschaft durch eigene Beiträge, da sich seine Ansprüche auf den GmbH-Gewinn entsprechend mindern. Unerheblich ist, ob eine verdeckte Gewinnausschüttung vorliegt (BFH v. 16.10.2002 – XI R 25/01, BStBl. II 2004, 546, und v. 28.7.2004 – XI R 9/04, BFH/NV 2005, 196; aA BRIESE, DStR 2005, 1087). Bei mehreren Gesellschafter-Geschäftsführern mit Versorgungsansprüchen erwirbt formal infolge der einheitlichen Gewinnermittlung jeder seine Anwartschaftsrechte teilweise durch Beiträge der Mitgesellschafter. Aufgrund des Gleichbehandlungsgebots ist indes eine wirtschaftliche Betrachtungsweise vorrangig. Entscheidend ist, ob der einzelne Gesellschafter bei typisierender Betrachtung seine Anwartschaft ausschließlich durch einen seiner Beteiligungsquote entsprechenden Verzicht auf eigene Gewinnansprüche erwirbt. Dies ist der Fall, wenn der Aufwand der GmbH für die Altersversorgung des jeweiligen Gesellschafters dessen quotaler Beteiligung entspricht. Maßgeblich ist die Beteiligungsquote im jeweiligen VZ, spätere Änderungen wirken nicht zurück. Beim GmbH-Aufwand ist – aus der Sicht des jeweiligen VZ – eine typisierende Prognose zu erstellen, ob der Gesellschafter auf Dauer gesehen seine Versorgungsansprüche letztlich selbst tragen wird (BFH v. 15.12.2004 – XI R 45/03, BFH/NV 2005, 1509, und v. 23.2.2005 – XI R 29/03, BStBl. II 2005, 634; PFÜTZENREUTER, EFG 2005, 1855, zum beim BFH anhängigen Verfahren XI R 35/05).

**Beispiel 1:** A ist zu 60 vH, B zu 40 vH an einer GmbH beteiligt. A erhält eine Versorgungszusage von 600 €, B von 400 €. Die GmbH bildet im VZ 2005 Rückstellungen. 70 vH des rückgestellten Betrags entfällt auf den älteren A.

Bei typisierender Betrachtung erwirbt jeder Gesellschafter die Versorgungszusage nur aufgrund eigener Beitragsleistungen. Unerheblich ist, dass im VZ 2005 der GmbH-Aufwand für A dessen quotale Beteiligung von 60 vH übersteigt. Dies gleicht sich durch höhere Rückstellungen für B in späteren Jahren aus.

**Beispiel 2:** A und B sind zu je 50 vH an einer GmbH beteiligt. A erhält eine Versorgungszusage von 300 €, B von 200 €.

Bei typisierender Betrachtung ist davon auszugehen, dass A seine Versorgungsansprüche teilweise durch einen Gewinnverzicht des B – mithin insoweit durch fremde Beiträge – erwirbt. Bei A wird trotz der geringen Höhe der Rente die Vorsorgepauschale gekürzt, nicht aber bei B. Kann A nachweisen, dass die Typisierung ausnahmsweise nicht zutrifft und die GmbH trotz der von der quotalen Beteiligung abweichenden Rentenzusage für ihn auf Dauer gesehen nur gleich hohe Aufwendungen wie für B tätigen muss, so wird seine Pauschale nicht gekürzt.

**Beispiel 3:** Die Gesellschafter im Beispiel 2 sind zusammenveranlagte Ehegatten.

Behandelt man Ehegatten als „Versorgungseinheit“ (vgl. § 26b), erwerben sie ihre Versorgungsansprüche nur durch eigene Beiträge, da dem höheren Rentenanspruch des Ehegatten A eine Minderung der Gewinnansprüche des Ehegatten B gegenüber steht (so FG Ba.-Württ. v. 2.12.2004, EFG 2005, 694, nrkr., BFH-Az. X R 3/05).

Ferner liegt eine eigene Beitragsleistung auch dann vor, wenn Beiträge für eine nach § 40b pauschaliert besteuerte Direktversicherung geleistet werden (FG Rhld.-Pfl. v. 15.11.2001, EFG 2002, 190, rkr., und Hess. FG v. 24.8.2000 – 12 K 4188/98, rkr., juris; R 120 Abs. 2 Nr. 7 LStR 2005).

**Nach § 3 Nr. 63 steuerfreie Beträge:** Versorgungsansprüche werden auch dann durch eigene Beitragsleistungen erworben, wenn die Beiträge durch steuerfreien Arbeitslohn erbracht werden (OFD Frankfurt 24.2.2003, DStR 2003, 549; PAUS, GmbHR 2001, 607, und RISTHAUS, EStB 2002, 478 [484]). Mit der ab dem VZ 2005 geltenden Regelung verhindert der Gesetzgeber, dass Gesellschafter-Geschäftsführer durch die StFreiheit von Arbeitslohn und durch die ungekürzte Vorsorgepauschale begünstigt werden. Die Vorsorgepauschale wird daher gekürzt, nicht aber der beim Abzug der tatsächlichen Aufwendungen geltende Höchstbetrag des § 10 Abs. 3 Satz 3 (ebenso BMF v. 24.2.2005, BStBl. I 2005, 429, Rz. 29; RISTHAUS, DStR 2004, 1329 [1333]). Die amtliche Gesetzesbegründung, die von einer Kürzung des Höchstbetrags nach § 10 Abs. 3 Satz 3 ausgeht, beachtet den Gesetzeswortlaut nicht (vgl. BTDrucks. 15/2150, 37; BRIESE, DStR 2005, 1087).

### 3. Arbeitnehmer, die Versorgungsbezüge erhalten (Abs. 3 Nr. 3)

55

Gem. Nr. 3 gilt die gekürzte Vorsorgepauschale für ArbN, die Versorgungsbezüge iSd. § 19 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 erhalten haben.

**Betroffene Arbeitnehmer:** Da Versorgungsbezüge unter den Begriff des Arbeitslohns (s. Anm. 57 und 28) fallen, kann die gekürzte Vorsorgepauschale auch dann abgezogen werden, wenn der Stpfl. keine weiteren Einkünfte – zB Lohn aus einer aktiven nichtselbständigen Tätigkeit – bezieht (anders bei dem von Abs. 3 Nr. 4 erfassten Personenkreis; s. Anm. 56). Bezieht ein Stpfl. zusätzlichen Arbeitslohn neben der Versorgung, so steht ihm dennoch nur die gekürzte Vorsorgepauschale zu. Die Kürzung erfordert die Veranlagung zur ESt. (§ 46 Abs. 2 Nr. 3).

**Versorgungsbezüge iSd. § 19 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1** sind Bezüge und Vorteile aus früheren Dienstleistungen im *öffentlichen* Dienst (Einzelheiten s. § 19

## § 10c Anm. 55–57 Sonderausgaben-Pauschbetrag, Vorsorgepauschale

Anm. 515). Stpfl., die ausschließlich Versorgungsbezüge im *privaten* Dienst gem. § 19 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 beziehen (sog. Werkspensionäre, s. § 19 Anm. 516), erhalten die allg. Vorsorgepauschale.

„Erhalten“ hat ein ArbN Versorgungsbezüge, wenn sie ihm iSd. § 11 Abs. 1 zugeflossen sind.

### 56 4. Arbeitnehmer, die Altersrente erhalten (Abs. 3 Nr. 4)

Gem. Nr. 4 gilt die gekürzte Vorsorgepauschale für ArbN, die Altersrente erhalten haben. Zum Begriff „erhalten“ s. Anm. 55.

**Betroffene Arbeitnehmer:** Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung gehört nicht zum Arbeitslohn, da die Besteuerung nicht gem. § 19, sondern nach § 22 erfolgt (s. § 22 Anm. 295). Da der Abzug einer Vorsorgepauschale den Bezug von Arbeitslohn voraussetzt (Abs. 2 Satz 1; s. Anm. 57 und 22), berechtigt somit allein der Bezug von Altersrente weder zum Abzug der gekürzten noch der allg. Vorsorgepauschale. Nr. 4 kommt daher nur zur Anwendung, wenn der Stpfl. zusätzlich Einkünfte gem. § 19 bezieht, sei es, dass er als ArbN tätig ist oder private Renten iSd. § 19 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 erhält (anders bei Nr. 3; s. Anm. 55).

**Altersrente:** Das RentenreformG 1992 (s. Anm. 3) hat den Begriff Altersruhegeld an die neue Bezeichnung Altersrente im SGB VI angepasst. Altersrenten sind danach alle Renten, die im SGB VI als solche bezeichnet werden. Dies sind insbes. Regelaltersrenten, Altersrenten für langjährig Versicherte, Altersrenten für Schwerbehinderte, Altersrenten für langjährig unter Tage beschäftigte Bergleute sowie Altersrenten wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeit und die Altersrenten für Frauen (vgl. § 33 Abs. 2 SGB VI). Keine Altersrenten sind die Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit (Berufsunfähigkeitsrenten, Erwerbsunfähigkeitsrenten, Renten für Bergleute) und Renten, die wegen Todes geleistet werden (Witwen- oder Witwerrenten, Erziehungsrenten, Waisenrenten; vgl. § 33 Abs. 3 und 4 SGB VI).

### 57 III. Berechnung der gekürzten Vorsorgepauschale

**Gekürzte Vorsorgepauschale ab VZ 2005:** Die neue Kürzungsregelung knüpft systemgerecht an die Berechnungsmethode der allg. Vorsorgepauschale an. Nur der Teilbetrag für Rentenversicherungsbeiträge nach Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 wird nicht gewährt, da im typischen Fall für die betroffenen Stpfl. Rentenversicherungsbeiträge nicht anfallen. Der Teilbetrag für sonstige Versicherungen nach Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 wird dagegen allen Stpfl. in gleicher Höhe gewährt, da insoweit eine unterschiedliche Behandlung nicht gerechtfertigt werden kann. Daraus ergeben sich folgende Detailregelungen:

Die gekürzte Vorsorgepauschale beträgt 11 vH des Arbeitslohns (s. Anm. 28), höchstens aber 1 500 €. Im Falle der Zusammenveranlagung ist der Höchstbetrag auf 3 000 € zu verdoppeln (s. Anm. 69). Beziehen beide Ehegatten Arbeitslohn, ist die Vorsorgepauschale mit 11 vH aus der Summe beider Arbeitslöhne zu berechnen. Fällt einer der arbeitslohnbeziehenden Ehegatten nicht unter Abs. 3 (Mischfall), erhöht sich die Vorsorgepauschale von 11 vH um einen Teilbetrag für Rentenversicherungsbeiträge, der aus dem Arbeitslohn des rentenversicherungspflichtigen Ehegatten zu berechnen ist; hierzu s. Anm. 70.

**Gekürzte Vorsorgepauschale bis VZ 2004:** Die gekürzte Vorsorgepauschale ist in folgenden Berechnungsschritten zu ermitteln:

- ▶ *Der Arbeitslohn* ist nach Maßgabe von Abs. 2 Satz 4 aF zu ermitteln (s. Anm. 28).
- ▶ *Die Höhe der gekürzten Vorsorgepauschale* beträgt 20 vH des Arbeitslohns (VZ 1990–1995: 18 vH).
- ▶ *Der Höchstbetrag* beträgt 1 134 € (VZ 1996–2001: 2 214 DM; VZ 1990–1995: 2 000 DM). Im Fall der Zusammenveranlagung ist der Höchstbetrag zu verdoppeln (s. Anm. 74).
- ▶ *Die berechnete Vorsorgepauschale* (ggf. auch der gesetzliche Höchstbetrag) ist nach den früheren Rundungsvorschriften abzurunden (Abs. 2 Satz 3 aF).

Einstweilen frei.

58–68

## Erläuterungen zu Abs. 4: Sondervorschriften bei der Besteuerung nach der Splitting-Tabelle

### I. Ermittlung der Pauschalen ab VZ 2005

#### 1. Besondere Pauschalen für Ehegatten (Abs. 4 Satz 1)

69

Abs. 4 Satz 1 und 2 in der ab VZ 2005 geltenden Fassung regeln wie bisher die Verdoppelung des SA-Pauschbetrags und die Berechnung der Vorsorgepauschale, wenn Ehegatten zusammen veranlagt werden. Die Art der Berechnung wurde grds. geändert und erheblich vereinfacht.

**Voraussetzungen:** Gemeinsame Voraussetzung für die Anwendung von Satz 1 und 2 ist nach dem Gesetzeswortlaut, dass ein Fall der Zusammenveranlagung vorliegt. Es genügt daher nicht, dass die Voraussetzungen für die Zusammenveranlagung gem. § 26 Abs. 1 gegeben sind. Die Ehegatten müssen auch tatsächlich die Zusammenveranlagung gewählt haben. Im Fall der getrennten Veranlagung ist die Vorsorgepauschale jedes Ehegatten wie bei Ledigen zu ermitteln.

SÖHN in KSM, § 10c, Rn. E 7, vertritt dagegen die Ansicht, es genüge, wenn die Voraussetzungen der Zusammenveranlagung gegeben sind. Die hM (s. R 114 Abs. 2 Satz 1 EStR 2003) benachteilige getrennt veranlagte Ehegatten gleichheitswidrig, da die Summe der ihnen gewährten Vorsorgepauschalen niedriger sein könne als die Vorsorgepauschale im Fall der Zusammenveranlagung. UE trifft die ständige bisherige Verwaltungspraxis zu (glA BLÜMICH/HUTTER, § 10c Rn. 26). Der Wortlaut des Abs. 4 Satz 1 ist eindeutig. Auch enthält das Gesetz keine Regelung, welcher Ehegatte die Differenz zwischen höherer Vorsorgepauschale bei Zusammenveranlagung und der Summe der Pauschalen bei getrennter Berechnung erhalten soll. Zudem gibt es nach den bis VZ 2004 geltenden Regelungen auch Fälle, in denen getrennte Veranlagung günstiger als Zusammenveranlagung ist (s. RAMISCH, DB 1991, 2354).

**Rechtsfolgen:** Der SA-Pauschbetrag des Abs. 1 ist in allen Fällen der Zusammenveranlagung von 36 € auf 72 € zu verdoppeln. Darüber hinaus regelt Satz 1 abschließend die Berechnung der Vorsorgepauschale, wenn nur *ein* Ehegatte Arbeitslohn bezieht. Die Berechnung erfolgt grds. nach den für Ledige geltenden Vorschriften, lediglich der Teilbetrag der Vorsorgepauschale für sonstige Versicherungen ist von 1 500 € auf 3 000 € zu verdoppeln (Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 für rentenversicherungspflichtige ArbN; Abs. 3 für nichtrentenversicherungspflichtige ArbN). Ein Teilbetrag für Rentenversicherungsbeiträge (Abs. 2 Satz 2 Nr. 1

## § 10c Anm. 69–71 Sonderausgaben-Pauschbetrag, Vorsorgepauschale

und Satz 4) wird angesetzt, wenn der Ehegatte nicht zum Personenkreis des Abs. 3 gehört. Eine Günstigerrechnung nach Abs. 5 (s. Anm. 90) ist durchzuführen. Beziehen beide Ehegatten Arbeitslohn, sind bei der Berechnung der Vorsorgepauschale die ergänzenden Bestimmungen von Satz 2 zu beachten; Einzelheiten hierzu s. Anm. 70.

**Beispiel:** Eine verheiratete Angestellte, deren Ehegatte nicht berufstätig ist, bezieht 60 000 € Arbeitslohn.

Pauschale VZ 2005:

Satz 2 Nr. 1: $(60\,000 \times 0,195) : 2 = 5\,850$ ; davon nach Satz 4 nur 20 vH	1 170,00 €
Satz 2 Nr. 2: $(60\,000 \times 0,11) = 6\,600$ , höchstens	3 000,00 €
Vorsorgepauschale	<u>4 170,00 €</u>

Pauschale VZ 2004:

Die Vorsorgepauschale in Höhe von 20 vH beträgt 12 000 €

Der Höchstbetrag ist wie folgt zu berechnen:

Nr. 1: $6\,136 \text{ ./. } 9\,600$ (16 vH von 60 000)	0,00 €
Nr. 2: 12 000, höchstens	2 668,00 €
Nr. 3: $12\,000 \text{ ./. } 2\,668 = 9\,332$ ; davon $\frac{1}{2} = 4\,666$ , höchstens	1 334,00 €
Vorsorgepauschale	<u>4 002,00 €</u>

Die Pauschale nach dem ab VZ 2005 geltenden Recht ist günstiger.

### 70 2. Vorsorgepauschale, wenn beide Ehegatten Arbeitslohn beziehen (Abs. 4 Satz 2)

Satz 2 stellt ergänzend zu Satz 1 klar, wie die Vorsorgepauschale zu berechnen ist, wenn beide Ehegatten Arbeitslohn beziehen. Nach der Vorschrift ist die Vorsorgepauschale in folgenden Schritten zu ermitteln:

**Bemessungsgrundlage Arbeitslohn:** Zunächst ist – wie bisher – die Bemessungsgrundlage Arbeitslohn für jeden Ehegatten getrennt wie bei Ledigen zu ermitteln (hierzu s. Anm. 28). Sodann ist für jeden Ehegatten festzustellen, ob ihm die allgemeine Vorsorgepauschale nach Abs. 2 zusteht oder ob er unter Abs. 3 fällt.

**Teilbeträge für Rentenversicherungsbeiträge (Satz 2 Nr. 1):** Gehört ein Ehegatte nicht zum Personenkreis des Abs. 3, ist aus seinem Arbeitslohn ein Teilbetrag der Vorsorgepauschale für Rentenversicherungsbeiträge (Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 iVm. Satz 4; Anm. 24) zu berechnen. Fällt der zweite Ehegatte ebenfalls nicht unter Abs. 3, ist auch aus seinem Arbeitslohn ein solcher Teilbetrag zu ermitteln.

**Teilbetrag für sonstige Versicherungen (Satz 2 Nr. 2):** Dieser Teilbetrag der Vorsorgepauschale beträgt 11 vH der Summe der Arbeitslöhne beider Ehegatten, höchstens aber 3 000 €.

**Die Summe der Teilbeträge** für Rentenversicherungsbeiträge und für sonstige Versicherungen ergibt die Vorsorgepauschale.

### 71 3. Berechnungsbeispiele, wenn beide Ehegatten Arbeitslohn beziehen

**Beispiel 1:** Der rentenversicherungspflichtige Ehegatte bezieht 25 000 € Arbeitslohn, der Ehegatte (Beamter) 7 500 €.

Vorsorgepauschale VZ 2004:

– Pauschale nach Abs. 4 Satz 2 Alternative 1:

Vorsorgepauschale vor Höchstbetragsberechnung

20 vH von 25 000 =	5 000,00 €
20 vH von 7 500 = 1 500, höchstens	1 134,00 €
	<u>6 134,00 €</u>

Höchstbeträge nach Abs. 2 Satz 2	
Nr. 1: $6\,136 \cdot / \cdot 5\,200$ (16 vH von 32 500)	936,00 €
Nr. 2: $6\,134 \cdot / \cdot 936 = 5\,198$ , höchstens	2 668,00 €
Nr. 3: $6\,134 \cdot / \cdot 936 \cdot / \cdot 2\,668 = 2\,530$	
hiervon $\frac{1}{2} = 1\,265$ , höchstens 1 334	<u>1 265,00 €</u>
Höchstbetrag	<u>4 869,00 €</u>

– Pauschale nach Abs. 4 Satz 2 Alternative 2:  
20 vH von 7 500 = 1 500, höchstens 2 268 1 500,00 €

Im VZ 2004 kann die höhere Pauschale nach der Alternative 1 von 4 869 € abgezogen werden.

Vorsorgepauschale VZ 2005:

Satz 2 Nr. 1: $(25\,000 \text{ €} \times 0,195) : 2 = 2\,437,50$	
davon nach Satz 4 nur 20 vH	487,50 €
Satz 2 Nr. 2: $(25\,000 \text{ €} + 7\,500 \text{ €}) \times 0,11 = 3\,575$ , höchstens	<u>3 000,00 €</u>
aufgerundete Summe	<u>3 488,00 €</u>

Aufgrund der Günstigerregelung des Abs. 5 (s. Anm. 90) kann auch im VZ 2005 die nach den Vorschriften des Jahres 2004 errechnete höhere Pauschale von 4 869 € abgezogen werden.

**Beispiel 2:** Arbeitslohn einer Beamtin 22 000 Euro, des rentenversicherungspflichtigen Ehegatten 2 500 Euro.

Vorsorgepauschale VZ 2004:

– Pauschale nach Abs. 4 Satz 2 Alternative 1:

Vorsorgepauschale vor Höchstbetragsberechnung	
20 vH von 22 000 = 4 400, höchstens	1 134,00 €
20 vH von 2 500 = 500	<u>500,00 €</u>
	<u>1 634,00 €</u>

Höchstbeträge nach Abs. 2 Satz 2	
Nr. 1: $6\,136 \cdot / \cdot 3\,920$ (16 vH von 24 500)	2 216,00 €

Die Vorsorgepauschale von 1 634 € ist niedriger als der Höchstbetrag und geht damit ungekürzt in den Vergleich der Alternativen ein.

– Pauschale nach Abs. 4 Satz 2 Alternative 2:

20 vH von 22 000 = 4 400, höchstens	<u>2 268,00 €</u>
-------------------------------------	-------------------

Im VZ 2004 kommt die höhere Vorsorgepauschale von 2 268 € zum Ansatz.

Vorsorgepauschale VZ 2005:

Satz 2 Nr. 1: $(2\,500 \text{ €} \times 0,195) : 2 = 243,75$	
davon nach Satz 4 20 vH	48,75 €
Satz 2 Nr. 2: $(2\,500 \text{ €} + 22\,000 \text{ €}) \times 0,11 = 2\,695$ , höchstens 3 000	<u>2 695,00 €</u>
aufgerundete Summe	<u>2 744,00 €</u>

Im VZ 2005 verbleibt es nach der Günstigerregelung des Abs. 5 beim Ansatz dieser Pauschale. Die Pauschale nach altem Recht (2 268 €) ist niedriger.

**Weiteres Beispiel** s. H 114 EStH 2004.

#### 4. Verdoppelung der Höchstbeträge beim Verwitweten- und Sonder- splitting (Abs. 4 Satz 3)

72

Liegen ab dem VZ 2005 die Voraussetzungen des sog. Verwitweten- und Sonder-  
splitting in dem KJ., in dem die Ehe aufgelöst worden ist, vor (§ 32a Abs. 6 Satz 1 Nr. 1–2), ist der verdoppelte SA-Pauschbetrag von 72 € anzusetzen. Ferner ist bei der Berechnung der Vorsorgepauschale der (Teil-)Betrag für sonstige Versicherungen sowohl bei rentenversicherungspflichtigen ArbN (Abs. 2 Satz 2 Nr. 2) als auch bei nichtrentenversicherungspflichtigen ArbN (Abs. 3) mit dem verdoppelten Höchstbetrag von 3 000 € zu berechnen. Der für Rentenversicherungsbeiträge

## § 10c Anm. 72–74 Sonderausgaben-Pauschbetrag, Vorsorgepauschale

anzusetzende Teilbetrag der Vorsorgepauschale (Abs. 2 Satz 2 Nr. 1) ist ggf. ohne Besonderheiten aus dem Arbeitslohn des Stpfl. zu ermitteln.

Die Günstigerrechnung nach Abs. 5 (s. Anm. 90) hat auch beim Verwitweten- und Sondersplittung zu erfolgen. Ist die Pauschale nach dem im VZ 2004 geltenden Abs. 4 Satz 3 höher (s. Anm. 80), kommt sie zum Abzug.

### II. Ermittlung der Pauschalen bis VZ 2004

#### 73 1. Rechtslage bis VZ 2004

Die Günstigerprüfung nach Abs. 5 (s. Anm. 90) macht es im Falle der Zusammenveranlagung von Ehegatten bis zum VZ 2019 erforderlich, die Vorsorgepauschale nach den im Jahr 2004 geltenden Vorschriften zu berechnen. Der für die Berechnung im VZ 2004 geltende Abs. 4 hatte folgenden Wortlaut:

- „<sup>1</sup>Im Falle der Zusammenveranlagung von Ehegatten zur Einkommensteuer sind
- die Euro-Beträge nach Absatz 1, 2 Satz 2 Nr. 1 bis 3 und Absatz 3 zu verdoppeln und
  - Absatz 2 Satz 4 auf den Arbeitslohn jedes Ehegatten gesondert anzuwenden.

<sup>2</sup>Wenn beide Ehegatten Arbeitslohn bezogen haben und ein Ehegatte zu dem Personenkreis des Absatzes 3 gehört, ist die höhere Vorsorgepauschale abzuziehen, die sich ergibt, wenn entweder die Euro-Beträge nach Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 bis 3 verdoppelt und der sich für den Ehegatten im Sinne des Absatzes 3 nach Absatz 2 Satz 2 erster Halbsatz ergebende Betrag auf 1134 Euro begrenzt werden oder der Arbeitslohn des nicht unter Absatz 3 fallenden Ehegatten außer Betracht bleibt. <sup>3</sup>Satz 1 Nummer 1 gilt auch, wenn die tarifliche Einkommensteuer nach § 32a Abs. 6 zu ermitteln ist.“

In den VZ vor 2004 sind als Folge der Verweisung auf Abs. 1, 2 und 3 die dortigen Änderungen der Höchstbeträge und die Rundungsvorschriften zu beachten (s. Anm. 24).

#### 2. Verdoppelung der Höchstbeträge (Abs. 4 Satz 1 aF)

#### 74 a) Voraussetzungen der Verdoppelung

Der SA-Pauschbetrag des Abs. 1 aF wird verdoppelt, wenn eine Zusammenveranlagung tatsächlich erfolgt. Die Vorsorgepauschale wird nach Satz 1 aF berechnet, wenn

- mindestens ein Ehegatte Arbeitslohn bezieht (s. Anm. 22),
- eine Zusammenveranlagung tatsächlich erfolgt (s. Anm. 69) und
- die für sog. „Mischfälle“ bestehende Spezialregelung des Satz 2 aF nicht vorrangig eingreift (s. Anm. 76).

Somit erhalten nach Satz 1 aF

- die verdoppelte allg. Vorsorgepauschale Ehegatten, wenn der arbeitslohnbeziehende Ehegatte nicht zum Personenkreis des Abs. 3 aF gehört und der andere keinen Arbeitslohn bezieht, oder wenn beide arbeitslohnbeziehenden Ehegatten nicht zum Personenkreis des Abs. 3 aF gehören,
- die verdoppelte gekürzte Vorsorgepauschale Ehegatten, wenn ein Ehegatte zum Personenkreis des Abs. 3 aF gehört und der andere keinen Arbeitslohn bezieht, oder beide Ehegatten zum Personenkreis des Abs. 3 aF gehören.



**b) Rechtsfolgen der Verdoppelung**

**Zu verdoppelnde Beträge:** Gem. Satz 1 Nr. 1 aF sind die folgenden Euro-Beträge zu verdoppeln:

- der SA-Pauschbetrag nach Abs. 1 auf 72 € (bis VZ 2001: 216 DM)
- der Höchstbetrag nach Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 auf 6 136 € (VZ 1993–2001: 12 000 DM; VZ 1990–1992: 8 000 DM)
- der Höchstbetrag nach Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 auf 2 668 € (VZ 1993–2001: 5 220 DM; VZ 1990–1992: 4 680 DM)
- der Höchstbetrag nach Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 auf 1 334 € (VZ 1993–2001: 2 610 DM; VZ 1990–1992: 2 340 DM)
- der Höchstbetrag nach Abs. 3 auf 2 268 € (VZ 1996–2001: 4 428 DM; VZ 1990–1995: 4 000 DM).

**Berechnung der Bemessungsgrundlage Arbeitslohn:** Gem. Satz 1 Nr. 2 aF ist der maßgebliche Arbeitslohn für die Vorsorgepauschale für jeden Ehegatten getrennt zu ermitteln, dh. zunächst erfolgt eine getrennte Berechnung des Arbeitslohns für jeden Ehegatten nach den für Ledige geltenden Grundsätzen. Die Addition der Arbeitslöhne beider Ehegatten ergibt die gemeinsame Bemessungsgrundlage zur Berechnung der Vorsorgepauschale (s. R 10c EStR 2005 iVm. R 114 Abs. 1 und 2 EStR 2003). Folge der Addition ist, dass allein der Arbeitslohn eines Ehegatten den Höchstbetrag nach Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 aF (Vorwegabzug) aufzehren kann, ein Ehegatte mit niedrigem Arbeitslohn also den ihm im Falle der getrennten Veranlagung zustehenden Vorwegabzug verliert (s. RAMISCH, DB 1991, 2354, und § 10 Anm. 400). Soweit nach der neueren Rspr. des BFH bei der Ermittlung der *Bemessungsgrundlage für die Kürzung des Vorwegabzugs* gem. § 10 Abs. 3 aF nur der Arbeitslohn, für den tatsächlich Zukunftssicherungsleistungen iSd. § 3 Nr. 62 erbracht wurden, und der Arbeitslohn eines Ehegatten, der zum Personenkreis des Abs. 3 Nr. 1 und 2 aF gehört, anzusetzen ist, lässt der Gesetzeswortlaut eine entsprechende Berechnung der Pauschale nicht zu (vgl. BFH v. 3.12.2003 – XI R 11/03, BStBl. II 2004, 709, und Anm. 78). Die Korrektur muss im Veranlagungsverfahren durch Ansatz der tatsächlichen Aufwendungen erfolgen.

**Berechnungssystem:** Die Vorsorgepauschale beträgt 20 vH des Arbeitslohns. Bei der Berechnung der Höchstbeträge der allg. Vorsorgepauschale sind die in Anm. 23 dargestellten Rechenschritte ohne Besonderheiten einzuhalten. Lediglich die jeweiligen Höchstbeträge sind zu verdoppeln. Ist ein Vorwegabzug nicht möglich, ergibt sich im VZ 2004 ein Höchstbetrag der allg. Vorsorgepauschale von 4 002 €, während der Höchstbetrag der gekürzten Vorsorgepauschale 2 268 € beträgt.

**Berechnungsbeispiele** s. H 114 EStR 2003.

### 3. Ermittlung der Vorsorgepauschale bei Arbeitnehmer-Ehegatten, von denen nur einer zum Personenkreis des Abs. 3 gehört (sog. Mischfälle; Abs. 4 Satz 2 aF)

#### a) Bedeutung und Voraussetzungen des Abzugs der Vorsorgepauschale für Mischfälle

**Bedeutung der Sonderregelungen:** Steht einem Ehegatten die ungekürzte Vorsorgepauschale, dem anderen dagegen nur die gekürzte Vorsorgepauschale zu, muss eine Pauschale gewährt werden, die diesen Personenkreis weder bevorzugt noch benachteiligt. Insbes. im Vergleich zu zusammenveranlagten Ehegat-

## § 10c Anm. 76–78 Sonderausgaben-Pauschbetrag, Vorsorgepauschale

ten, von denen nur einer Arbeitslohn bezieht, darf sich keine Benachteiligung ergeben. Das Gleichbehandlungsgebot erfordert daher die komplizierten Berechnungen. Mit der ab VZ 1990 geltenden Neufassung hat der Gesetzgeber den Gesetzeswortlaut bis zur Grenze der Unverständlichkeit gekürzt, die Berechnung aber vereinfacht. Nach den Gesetzesmaterialien war damit eine inhaltliche Änderung nicht beabsichtigt (BTDrucks. 11/2157, 146).

**Mischfall:** Die Sonderregelung greift ein, wenn

- beide Ehegatten Arbeitslohn bezogen haben,
- eine Zusammenveranlagung erfolgt (s. Anm. 69) und
- einem Ehegatte die ungekürzte Vorsorgepauschale zusteht, während der andere Ehegatte zum Personenkreis des Abs. 3 aF gehört.

### 77 b) Alternative Ermittlung der günstigeren Vorsorgepauschale

Das Ziel des Gesetzgebers, in Mischfällen die Vorsorgepauschale zu kürzen, dabei aber unbillige Ergebnisse zu vermeiden (s. Anm. 76), erfordert eine alternative Vergleichsberechnung. Zum Ansatz kommt dann die höhere Vorsorgepauschale.

► 1. *Alternative* ist die Pauschale, die sich ergibt, wenn „die Euro-Beträge nach Abs. 2 Satz 2 Nr. 1–3 verdoppelt und der sich für den Ehegatten iSd. Abs. 3 nach Abs. 2 Halbs. 1 ergebende Betrag auf 1134 € (VZ 1996–2001: 2214 DM; VZ 1990–1995: 2000 DM) begrenzt werden“. Zur Berechnung s. Anm. 78 und die Beispiele in Anm. 71.

► 2. *Alternative* ist die Pauschale, die sich ergibt, wenn „der Arbeitslohn des nicht unter Abs. 3 fallenden Ehegatten außer Betracht bleibt“. Zur Berechnung s. Anm. 79 und die Beispiele in Anm. 71.

### 78 c) Ermittlung der ersten Alternative einer Vorsorgepauschale

Bezüge der Ehegatte eines rentenversicherungspflichtigen ArbN keinen Arbeitslohn, wäre die allg. Vorsorgepauschale mit den verdoppelten Höchstbeträgen anzusetzen (Abs. 4 Satz 1 iVm. Abs. 2 Satz 2 Nr. 1–3 aF). Würde man wegen der Tätigkeit des Ehegatten, der zum Personenkreis des Abs. 3 aF gehört, die Höchstbeträge reduzieren, könnte ein Hinzuverdienst, der diese Kürzung nicht ausgleicht, zu einer niedrigeren Pauschale führen. Die erste Berechnungsalternative vermeidet dies, indem sie die Verdoppelung der Höchstbeträge für Ledige beibehält. Die gebotene Kürzung erfolgt (nur) durch die Kappung der Vorsorgepauschale von 20 vH. *Soweit* die Vorsorgepauschale aus dem Arbeitslohn des ArbN, der zum Personenkreis des Abs. 3 aF gehört, berechnet wird, darf sie den Höchstbetrag von 1134 € (VZ 1996–2001: 2214 DM; VZ 1990–1995: 2000 DM) nicht überschreiten.

**Berechnung:**

► *Der Arbeitslohn* ist für jeden Ehegatten getrennt nach Maßgabe des Abs. 2 Satz 4 aF (s. Anm. 28) zu ermitteln. Abweichend von den sonstigen Fällen der Zusammenveranlagung sind die Arbeitslöhne zur Berechnung der Vorsorgepauschale nicht ohne Weiteres zu addieren.

► *Die Vorsorgepauschale* setzt sich aus zwei Teilbeträgen zusammen. 20 vH (18 vH vor 1996) des maßgeblichen Arbeitslohns des rentenversicherungspflichtigen ArbN ergeben den ersten Teilbetrag. Der zweite Teilbetrag beträgt 20 vH (bzw. 18 vH vor 1996) des maßgeblichen Arbeitslohns des ArbN, der zum Personenkreis des Abs. 3 aF gehört, höchstens aber 1134 € (VZ 1996–2001:

2214 DM; VZ 1990–1995: 2000 DM; vgl. R 10c EStR 2005 iVm. R 114 EStR 2003).

► *Der Höchstbetrag* ist mit der so ermittelten Vorsorgepauschale genauso zu berechnen, wie dies in sonstigen Fällen der Zusammenveranlagung geschieht (s. Anm. 75 und 23). Somit sind die drei Höchstbeträge nach Abs. 2 Satz 2 Nr. 1–3 aF ohne Besonderheiten zu berechnen. Dies gilt auch für die Kürzung des Vorwegabzugs nach Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 aF, dh. der Betrag von 6136 € ist um 16 vH der Summe *beider* maßgeblicher Arbeitslöhne zu kürzen. Folge ist, dass der Arbeitslohn des Ehegatten, der zum Personenkreis des Abs. 3 aF gehört, den Vorwegabzug aufzehren kann. Um dies zu vermeiden, vertritt BLÜMICH/HUTTER, § 10c Rn. 32–33, die Ansicht, bei der Kürzung des Vorwegabzugs sei nur der Arbeitslohn des rentenversicherungspflichtigen ArbN heranzuziehen. UE ist die Berechnungsmethode der Verwaltung zutreffend, da der Arbeitslohnbegriff in allen Varianten einheitlich auszulegen ist. Eine Korrektur kann ggf. durch den Ansatz tatsächlicher Aufwendungen (§ 10 Abs. 3 aF) erfolgen; hierzu s. Anm. 75.

#### d) Ermittlung der zweiten Alternative einer Vorsorgepauschale

79

Bezieht der rentenversicherungspflichtige Ehegatte nur einen geringen Arbeitslohn, so könnte die Berechnungsmethode der 1. Alternative zu einer Vorsorgepauschale führen, die niedriger ist, als wenn der Ehegatte nicht arbeiten würde und deshalb die verdoppelte Pauschale nach Satz 1 iVm. Abs. 3 aF zur Anwendung käme. Diese Benachteiligung vermeidet die 2. Alternative. Mindestens wird die Vorsorgepauschale angesetzt, die sich ergibt, wenn der Arbeitslohn des rentenversicherungspflichtigen Ehegatten nicht berücksichtigt wird. Die Vorsorgepauschale beträgt somit mindestens 20 vH (VZ 1990–1995: 18 vH) des maßgeblichen Arbeitslohns des Ehegatten, der zum Personenkreis des Abs. 3 gehört, höchstens 2268 € (VZ 1996–2001: 4428 DM; VZ 1990–1995: 4000 DM).

Berechnungsbeispiele s. Anm. 71.

#### 4. Verdoppelung der Höchstbeträge beim Verwitweten- und Sondersplitting (Abs. 4 Satz 3 aF)

80

Gilt bei Alleinstehenden das sog. Verwitwetenplitting im VZ nach dem Tode eines Ehegatten (§ 32a Abs. 6 Satz 1 Nr. 1) oder das sog. Sondersplitting in dem Kj., in dem die Ehe aufgelöst worden ist (§ 32a Abs. 6 Satz 1 Nr. 2), so werden die Höchstbeträge für die Vorsorgepauschale wie im Fall der Zusammenveranlagung von Ehegatten (s. Anm. 74, 75) verdoppelt. Bezieht ein Stpfl. Arbeitslohn aus eigener aktiver Tätigkeit und Versorgungsbezüge nach dem Tod seines verbeamteten Ehegatten, so kommt die (verdoppelte) gekürzte Vorsorgepauschale nach Abs. 3 aF zum Ansatz. Ein Recht, die höhere ungekürzte Vorsorgepauschale aus der eigenen Tätigkeit zu wählen, besteht nicht (FG Berlin v. 3.2.2000, EFG 2000, 487, rkr.).

Einstweilen frei.

81–89

### Erläuterungen zu Abs. 5: Günstigerprüfung

90

Die ab VZ 2005 geltenden Regelungen können bei ArbN mit geringen Arbeitslöhnen zu einer niedrigeren Vorsorgepauschale im Vergleich zur alten Rechtsla-

ge führen. Um eine Schlechterstellung von Geringverdienern zu verhindern, hat der Gesetzgeber mit dem neuen Abs. 5 übergangsweise eine Günstigerprüfung angeordnet. Bis VZ 2019 soll sichergestellt werden, dass ArbN zumindest so viele Vorsorgeaufwendungen abziehen können, wie dies nach altem Recht möglich war (BTDrucks. 15/2150, 35 und 37).

**Anwendungsbereich der Günstigerprüfung:** Die Vorsorgepauschale nach altem Recht ist im VZ 2005 bei rentenversicherungspflichtigen ArbN mit Arbeitslöhnen von weniger als 25 642 €/51 334 € (Ledige/Verheiratete; s. Anm. 23 Berechnungsbeispiel 2) günstiger. In den Folgejahren sinkt diese Grenze nach unten, da die Vorsorgepauschale für Rentenversicherungsbeiträge schrittweise um 4 Prozentpunkte pro Jahr erhöht wird (Abs. 2 Satz 4). Spätestens ab dem Jahr 2015 wird die Günstigerprüfung nur noch für Sonderfälle von Bedeutung sein (ArbN mit geringen Arbeitslöhnen, die nur wegen anderer Einkünfte besteuert werden).

Bei ArbN, denen nur die gekürzte Vorsorgepauschale zusteht, ergibt sich bereits im Jahr 2005 kein wirtschaftlich gewichtiger Anwendungsbereich der Günstigerprüfung. Bei Arbeitslöhnen von mehr als 10 300 €/20 609 € (Ledige/Verheiratete) ist das neue Recht günstiger, da der alte Höchstbetrag von 1 134 €/2 268 € (Ledige/Verheiratete) überschritten wird. Bei Arbeitslöhnen darunter ist der Vorteil des alten Rechts – soweit die Einkünfte überhaupt noch zu einer Einkommensteuer führen – geringfügig.

**Tatbestand und Rechtsfolge:** Im Veranlagungsverfahren hat das Finanzamt von Amts wegen die Höhe der nach Abs. 2–4 ermittelten Vorsorgepauschale mit der Vorsorgepauschale, die sich nach Abs. 2–4 EStG 2004 ergäben hätte, zu vergleichen. Zum Ansatz kommt die höhere Vorsorgepauschale. Bei der Berechnung der Vorsorgepauschale nach altem Recht (hierzu s. auch R 10c EStR 2005 iVm. R 114 EStR 2004) ist die Bemessungsgrundlage Arbeitslohn nach der Rechtslage 2004 zu ermitteln, dh. es ist ggf. ein höherer Versorgungsfreibetrag oder Altersentlastungsbetrag als im VZ der Veranlagung abzuziehen; Einzelheiten s. Anm. 28. Die Höchstbeträge des Abs. 2 Satz 2 Nr. 1–3 aF sind bis ins Jahr 2010 unverändert zu Grunde zu legen. Ab dem VZ 2011 ist der beim Vorwegabzug im Jahr 2004 geltende Höchstbetrag von 3 068 € nach der Tabelle des Abs. 5 zu kürzen.

**Berechnungsbeispiele** s. Anm. 23 (Ledige), 69 (Verheiratete; ein Ehegatte bezieht Arbeitslohn) und Anm. 71 (Verheiratete; beide Ehegatten beziehen Arbeitslohn).